

Tätigkeitsbericht und Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021

Von *Dominik Eichenberger*\*

---

\* Rechtsanwalt *Dominik Eichenberger* ist Partner bei *Friedli & Schnidrig Rechtsanwälte* in Bern. Er ist zudem Sekretär der Aufsichtskommission VSB.

## I. Einleitung

### 1. Die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken

Die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) umschreibt die Sorgfaltspflichten, welche die Banken bei der Eröffnung und Führung von Kundenbeziehungen zu beachten haben. Mit der Unterzeichnung der VSB verpflichten sich die Schweizer Banken gegenüber der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), ihre Vertragspartner zu identifizieren, die Kontrollinhaber und den wirtschaftlich Berechtigten festzustellen sowie keine aktive Beihilfe zur Kapitalflucht und keine aktive Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen zu leisten.

Für die Abklärung und Ahndung von Verletzungen der VSB setzt die SBVg einerseits einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte<sup>1</sup> und andererseits eine aus mindestens fünf Persönlichkeiten bestehende Aufsichtskommission<sup>2</sup> ein. Im Fall einer Verletzung der Standesregeln kann die Aufsichtskommission die Bank zur Leistung einer Konventionalstrafe an die SBVg von bis zu CHF 10 Mio. verurteilen.<sup>3</sup>

Ergänzt wird die VSB durch zwei Reglemente: Das Untersuchungsreglement vom 16. Dezember 2019 ordnet das Ermittlungsverfahren sowie die Stellung des Untersuchungsbeauftragten und der von der Ermittlung betroffenen Bank,<sup>4</sup> währenddem das Verfahrensreglement vom 14. März 2019 das Sanktionsverfahren vor der Aufsichtskommission regelt.<sup>5</sup>

Die VSB sieht vor, dass die Aufsichtskommission die Banken und die Öffentlichkeit periodisch über ihre Entscheidungspraxis orientiert.<sup>6</sup> Entsprechend veröffentlicht die Aufsichtskommission seit der Schaffung der Standesregeln im Jahre 1977 (VSB 77) alle drei bis sechs Jahre einen entsprechenden, umfangreichen Tätigkeitsbericht. Zuletzt wurde im Jahre 2017 eine solche Übersicht veröffentlicht.<sup>7</sup> Parallel dazu hat die Aufsichtskommission im Jahre 2007 damit begonnen, die Banken in kürzeren Abständen über die wichtigsten Entscheide zu orientieren, indem sie auf dem Portal der SBVg sog. „Leading Cases“ publiziert.<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 67 Abs. 1 VSB 20.

<sup>2</sup> Art. 66 Abs. 1 VSB 20.

<sup>3</sup> Art. 64 Abs. 1 VSB 20.

<sup>4</sup> Das Untersuchungsreglement wird von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) erlassen (vgl. Art. 60 Abs. 5 VSB 20).

<sup>5</sup> Das Verfahrensreglement wird demgegenüber von der Aufsichtskommission erlassen (vgl. Art. 61 Abs. 5 VSB 20).

<sup>6</sup> Art. 66 Abs. 5 VSB 20.

<sup>7</sup> Der Bericht über die Praxis der Aufsichtskommission in den Jahren 2011 bis 2016 wurde mit Zirkular Nr. 7933 der SBVg vom 5. Juli 2017 auf dem Portal der SBVg publiziert (abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung) sowie in der Schweizerischen Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht/SZW (Georg Friedli/Dominik Eichenberger, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2011 bis 2016, in: SZW 5/2017, S. 676 f.; nachfolgend: *Friedli/Eichenberger*, SZW 5/2017) veröffentlicht.

<sup>8</sup> Seit dem Jahr 2017 werden diese „Leading Cases“ regelmässig zweimal pro Jahr publiziert.

Mit dem vorliegenden Tätigkeitsbericht orientiert die Aufsichtskommission über ihre Praxis vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021.<sup>9</sup> Dabei werden insbesondere die in dieser Zeit isoliert und unabhängig voneinander publizierten „Leading Cases“ zusammengefasst, eingeordnet und systematisch dargestellt.<sup>10</sup>

## 2. Die VSB 20

Die VSB wurde seit ihrer ersten Fassung vom 1. Juli 1977 mehrmals revidiert. Am 1. Januar 2020 trat die aktuell gültige Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken vom 13. Juni 2018 (VSB 20) in Kraft.<sup>11</sup>

Währenddem die Standesregeln mit dem Wechsel von der VSB 08 zur VSB 16 sowohl formell als auch inhaltlich grundlegend überarbeitet worden waren, wurden mit der VSB 20 „nur“ noch einzelne Bereiche revidiert. Die Änderungen in der VSB 20 sind im Wesentlichen auf das Ergebnis des jüngsten Länderberichts der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF/GAFI) vom 7. Dezember 2016 zurückzuführen. Dies betrifft insbesondere die Abschaffung bzw. Reduktion der Schwellenwerte bei Handelsgeschäften und Kassageschäften von bisher CHF 25'000.00.<sup>12</sup> Zudem wurden die Voraussetzungen, unter welchen fehlende Angaben oder Dokumente ausnahmsweise nachträglich noch beschafft werden können, erhöht. Zum einen wurde die Frist für die Beschaffung von fehlenden Angaben und/oder Dokumenten von 90 auf 30 Tage verkürzt. Zum anderen wurde die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung von weiteren Bedingungen abhängig gemacht.<sup>13</sup> Zusätzlich wurde in der VSB 20 nun explizit die Video- und Online-Identifizierung ermöglicht,<sup>14</sup> indem eine Identifizierung nach den Vorschriften des jeweils geltenden FINMA-Rundschreibens zur Video- und Online-Identifizierung als standesregelkonform erklärt wurde.<sup>15</sup> Weiter wurden die Bestimmungen über das abgekürzte Verfahren vor der Aufsichtskommission überarbeitet,<sup>16</sup> wobei aber im Wesentlichen nur die bisher im Verfahrensreglement geregelten Bestimmungen in die VSB übernommen wurden.<sup>17</sup> Schliesslich wurden bei den Musterformularen (A, I, K, S, und T) im Anhang der VSB gewisse Präzisierungen vorgenommen.

---

<sup>9</sup> Die vorliegende Übersicht schliesst somit nahtlos an den im Jahre 2017 publizierten Tätigkeitsbericht über die Zeitperiode vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2016 (vgl. dazu FN 7 oben) an.

<sup>10</sup> Zuletzt wurden mit Zirkular Nr. 8075 der SBVg vom 25. April 2022 die in der Zeit vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 ergangenen „Leading Cases“ der Aufsichtskommission bekannt gemacht (abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung).

<sup>11</sup> Der VSB 20 sind aktuell (Stand 30. Juni 2022) 236 Banken und 24 Wertpapierhäuser beigetreten.

<sup>12</sup> Vgl. Art. 4 VSB 20, Art. 20 VSB 20 und Art. 27 VSB 20.

<sup>13</sup> Vgl. Art. 45 VSB 20.

<sup>14</sup> Unter der VSB 16 war die Möglichkeit, Geschäftsbeziehungen mittels Video- und Online-Identifizierung zu eröffnen, nur im Kommentar erwähnt (vgl. Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken [VSB 16], Art. 9, Art. 10, Art. 11, Art. 21 und Art. 28).

<sup>15</sup> Vgl. Art. 9 Abs. 2 VSB 20, Art. 10 Abs. 2 VSB 20, Art. 21 Abs. 5 VSB 20 und Art. 28 Abs. 6 VSB 20.

<sup>16</sup> Vgl. Art. 62 VSB 20.

<sup>17</sup> Vgl. Art. 9 des Verfahrensreglements vom 14. März 2019.

Gemäss den Übergangsbestimmungen<sup>18</sup> kommen die Vorschriften der VSB 20 nur dann zur Anwendung, wenn nach dem 1. Januar 2020 eine Geschäftsbeziehung neu aufgenommen wird oder eine Wiederholung der Sorgfaltspflichten gemäss Art. 46 erfolgt.<sup>19</sup> Die Aufsichtskommission hat aus diesem Grund bis Ende 2021 erst in einem einzigen Fall eine Verletzung der VSB 20 festgestellt. Auch wenn sich der vorliegende Tätigkeitsbericht daher fast ausschliesslich zu Verletzungen der VSB 16<sup>20</sup> äussert, wird er für die Anwendung der VSB 20 trotzdem von grosser Bedeutung sein. Denn einerseits wird sich die Aufsichtskommission auch nach dem Inkrafttreten der VSB 20 noch während längerer Zeit mit Verletzungen der VSB 16 zu beschäftigen haben.<sup>21</sup> Und andererseits sind die VSB 20 und die VSB 16 in vielen Bereichen identisch. Auch nach dem Inkrafttreten der VSB 20 wird die Praxis der Aufsichtskommission zur VSB 16 daher weiterhin relevant sein.

### 3. Tätigkeit in der Berichtsperiode und hängige Fälle

Die COVID-19-Pandemie hat sich auch auf die Tätigkeit der Aufsichtskommission ausgewirkt. Sitzungen mussten abgesagt, verschoben und/oder in anderer Form durchgeführt werden.

Die Aufsichtskommission fällte in der Berichtsperiode (2017 bis 2021) 44 Entscheide. In der Vorperiode (2011 bis 2016)<sup>22</sup> hatte die Aufsichtskommission 52 Entscheide gefällt.<sup>23</sup> Die Anzahl Urteile blieb damit im Vergleich zur Vorperiode relativ stabil. Allerdings war ein starker Rückgang der Fälle aus der französischsprachigen Schweiz festzustellen: In der Berichtsperiode (2017 bis 2021) gingen bei der Aufsichtskommission nur gerade zwei Selbstanzeigen aus der französischsprachigen Schweiz ein. Die Gründe für diesen Rückgang sind unklar.

Von den 44 von der Aufsichtskommission in der Berichtsperiode gefällten Entscheiden ergingen 40 im ordentlichen Verfahren und 4 in dem mit der VSB 16 eingeführten abgekürzten Verfahren.<sup>24</sup>

In 37 der insgesamt 44 Entscheiden verhängte die Aufsichtskommission eine Konventionalstrafe. Die Aufsichtskommission stellte in lediglich 7 Fällen das Verfahren ohne Sanktion ein. Dazu kamen insgesamt 2 Einstellungsentscheide der Untersuchungsbeauftragten.<sup>25</sup>

---

<sup>18</sup> Vgl. Art. 70 Abs. 2 VSB 20.

<sup>19</sup> Die VSB 20 kennt – dies im Unterschied zu den früheren Versionen der Sorgfaltspflichtvereinbarung (vgl. z.B. Art. 70 Abs. 3 VSB 16) – keine „lex mitior“-Regel mehr, wonach auf bestehende Geschäftsbeziehungen die neuen Regeln der jeweils aktuellen VSB Anwendung finden, sofern sie günstiger sind.

<sup>20</sup> Und teilweise auch zu Verletzungen der VSB 08.

<sup>21</sup> Art. 70 Abs. 3 VSB 20 bestimmt, dass Verletzungen der VSB 16 auch nach dem Inkrafttreten der VSB 20 noch zu beurteilen sind; dies allerdings nach den in der VSB 20 geregelten, neuen Verfahrens- und Verjährungsvorschriften (vgl. dazu auch r7).

<sup>22</sup> Welche ein Jahr mehr umfasste.

<sup>23</sup> Vgl. *Friedli/Eichenberger*, SZW 5/2017, S. 677 f.

<sup>24</sup> Vgl. zum abgekürzten Verfahren ausführlich Ziff. II.1 unten.

<sup>25</sup> Die Untersuchungsbeauftragten haben gemäss Art. 60 Abs. 4 VSB 20 unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, in eigener Kompetenz ein Verfahren wieder einzustellen (vgl. dazu auch *Georg Friedli/Dominik Eichenberger*, Der Begriff des Bagatellfalles in der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken [VSB], in: SZW 2008, S. 565 ff.; nachfolgend: *Friedli/Eichenberger*, SZW 2008).

Die Mehrzahl der Verurteilungen während der Berichtsperiode betraf die Wiederholungspflichten.<sup>26</sup> In mehr als zwei Dritteln der Entscheide stellte die Aufsichtskommission eine Verletzung der Wiederholungspflichten – oftmals in Konkurrenz mit anderen Tatbeständen – fest. Ein Rückgang erfolgte demgegenüber bei den im Rahmen der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen erfolgten Verletzungen der Pflichten zur Identifizierung des Vertragspartners<sup>27</sup>, zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten<sup>28</sup> und (neu) zur Feststellung des Kontrollinhabers<sup>29</sup>. Diese Verschiebung von den Sorgfaltspflichten bei der *Eröffnung* von Geschäftsbeziehungen zu den bei der *Führung* von Geschäftsbeziehungen zu beachtenden Wiederholungspflichten dürfte wesentlich auf die mit der VSB 16 erfolgte Revision der Verjährungsregelung zurückzuführen sein: Gemäss Art. 65 VSB 16<sup>30</sup> beginnt die (fünfjährige) Verjährungsfrist in jedem Fall ab dem Zeitpunkt der Verletzung der Standesregeln zu laufen. Unter der VSB 08 hatte die Verjährung bei Verstössen gegen die Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners oder zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten hingegen erst mit der Behebung des Verstosses oder mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung, d.h. zu einem deutlich späteren Zeitpunkt, zu laufen begonnen.<sup>31</sup> Die neue Verjährungsregelung führt daher dazu, dass für die grosse Mehrheit der Standesregelverletzungen (für Verstösse gegen die Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners und gegen die Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber und der wirtschaftlich Berechtigten) die Verjährung erheblich früher eintritt als nach dem alten Recht, was zur Folge hat, dass die bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung begangenen Verletzungen der Identifizierungs- und Feststellungspflichten im Vergleich mit den erst später, im Laufe der Geschäftsbeziehung erfolgten Verstösse gegen die Wiederholungspflichten, früher verjähren und daher (infolge Verjährung) vielfach nicht mehr sanktioniert werden können.<sup>32</sup>

Zudem musste die Aufsichtskommission erstmals seit langer Zeit wieder eine Verurteilung wegen einer Verletzung der Sondervorschriften in Bezug auf Geschäftsbeziehungen mit Berufsheimnisträgern (Rechtsanwälten, Notaren bzw. Anwalts- oder Notariatsgesellschaften)<sup>33</sup> aussprechen.

---

<sup>26</sup> Vgl. Art. 46 VSB 20, Art. 46 VSB 16 und Art. 6 VSB 08.

<sup>27</sup> Vgl. Art. 4 ff. VSB 20, Art. 4 ff. VSB 16 und Art. 2 VSB 08.

<sup>28</sup> Vgl. Art. 27 ff. VSB 20, Art. 27 ff. VSB 16 und Art. 3 VSB 08.

<sup>29</sup> Vgl. Art. 20 ff. VSB 20 und Art. 20 ff. VSB 16.

<sup>30</sup> Vgl. auch Art. 65 VSB 20.

<sup>31</sup> Vgl. Art. 11 Abs. 4 VSB 08.

<sup>32</sup> Vgl. zur Verjährungsregelung der VSB 16 im Allgemeinen und zum Vergleich der Verjährungsregeln der VSB 08 und der VSB 16 im Besonderen *Dominik Eichenberger*, Die Verjährungsregelung der VSB 16, in: Schweizerische Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Umstrukturierungen, GesKR, 4/2017, S. 441 f., insbesondere S. 448 f.; nachfolgend: *Eichenberger*, GesKR, 4/2017.

<sup>33</sup> Vgl. Art. 36 VSB 20, Art. 36 VSB 16 und Art. 5 VSB 08.

In insgesamt drei Fällen stellte die Aufsichtskommission sodann eine (teilweise mehrfache) Verletzung des Verbots der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen<sup>34</sup> fest. Verurteilungen wegen aktiver Beihilfe zur Kapitalflucht<sup>35</sup> hingegen waren keine zu verzeichnen.<sup>36</sup>

Von dem in Art. 68 VSB 16 bzw. Art. 68 VSB 20 vorgesehenen Schiedsverfahren wurde während der Berichtsperiode nie Gebrauch gemacht.<sup>37</sup> Sämtliche Entscheide der Aufsichtskommission wurden mithin durch Bezahlung der festgesetzten Konventionalstrafe akzeptiert.

Zugenommen haben die Fälle, in denen eine Bank wegen einer grossen Anzahl von Standesregelverletzungen sanktioniert werden musste. In zahlreichen Fällen stellte die Aufsichtskommission eine zweistellige Anzahl von Standesregelverletzungen fest. In drei Verfahren musste die Bank sogar mehr als 100 Standesregelverletzungen sanktionieren.

Entsprechend kam es auch immer wieder zur Auferlegung von relativ hohen Konventionalstrafen.<sup>38</sup> Die Aufsichtskommission sprach bei 14 Verurteilungen eine Konventionalstrafe von CHF 100'000.00 oder mehr aus. Die höchste in der Berichtsperiode verhängte Strafe betrug wie bereits in der Vorperiode CHF 1'000'000.00.<sup>39</sup>

Per 31. Dezember 2021 waren bei der Aufsichtskommission insgesamt 3 und bei den verschiedenen Untersuchungsbeauftragten 6 Fälle, insgesamt also 9 Fälle, pendent.

#### 4. Ausblick

Die VSB hat im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung gegen die Geldwäscherei seit jeher ihren festen Platz. Die von der SBVg in Selbstregulierung erlassene VSB 20 wurde von der FINMA genehmigt. Für die Identifizierung der Vertragsparteien und die Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person gelten für Banken und Wertpapierhäuser gemäss der Geldwäschereiverordnung-FINMA<sup>40</sup> ausdrücklich die Bestimmungen der VSB 20.<sup>41</sup> Zudem wurde die VSB gemäss

---

<sup>34</sup> Vgl. Art. 53 ff. VSB 20, Art. 53 ff. VSB 16 und Art. 8 VSB 08.

<sup>35</sup> Vgl. Art. 47 ff. VSB 20, Art. 47 ff. VSB 16 und Art. 7 VSB 08.

<sup>36</sup> Verstösse gegen das Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht sind äussert selten. In den vergangenen 30 Jahren kam es lediglich zu einer einzigen Verurteilung wegen aktiver Beihilfe zur Kapitalflucht (vgl. dazu *Friedli/Eichenberger*, SZW 5/2017, S.695, r59).

<sup>37</sup> Zum Vergleich: In der Vorperiode handelte es sich um einen Fall.

<sup>38</sup> Die Banken können bei schweren Sorgfaltswidrigkeiten verpflichtet werden, Konventionalstrafen bis zu einer Höhe von CHF 10'000'000.00 zu leisten (vgl. Art. 64 Abs. 1 VSB 20). Im Vergleich dazu beträgt die maximale Strafandrohung gemäss Art. 37 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) bzw. Art. 44 ff. des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG; SR 956.1) Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bzw. Busse von bis zu CHF 500'000.00.

<sup>39</sup> Vgl. zur Bemessung der Konventionalstrafe im Übrigen Ziff. XIII unten.

<sup>40</sup> Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor vom 3. Juni 2015 (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA; SR 955.033.0).

<sup>41</sup> Art. 35 GwV-FINMA.

Rundschreiben der FINMA vom 20. November 2008 (FINMA-RS 08/10 „Selbstregulierung als Mindeststandard“) generell als Mindeststandard im Rahmen der Selbstregulierung anerkannt.<sup>42</sup>

Auch international ist die Bedeutung der VSB als wesentlicher Bestandteil des regulatorischen Dispositivs der Schweiz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung anerkannt. Die VSB als Teil der Geldwäschereibekämpfung ist auch von der Financial Action Task Force (FATF) unbestritten.

Wie die Geldwäschereigesetzgebung unterliegt auch die VSB einem stetigen Wandel und passt sich regelmässig den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, technischen und regulatorischen Veränderungen an. Die SBVg hat denn auch mit den Arbeiten für die nächste Revision der VSB begonnen. Auch wenn die Revision der VSB erst nach dem Inkrafttreten der jüngsten GwG-Revision abgeschlossen sein wird, bietet sich der SBVg dabei die Gelegenheit, wo nötig Anpassungen an die neuen oder revidierten Bestimmungen des GwG vorzunehmen, zumal eine Konkretisierung der GwG-Revision auf Verordnungsebene nicht vorgesehen zu sein scheint. Die VSB ist damit geradezu prädestiniert, Einzelheiten zu den auf Gesetzesstufe eingeführten Neuerungen zu regeln und dadurch auch weiterhin ihren Beitrag zu einer zeitgemässen Konkretisierung der bankenrechtlichen Sorgfaltspflichten zu leisten. Dies gilt umso mehr, als die materiellen Bestimmungen der VSB über die Identifizierung der Vertragsparteien und die Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person auch für diejenigen Banken und Wertpapierhäuser zur Anwendung kommen, welche der VSB nicht beigetreten sind.<sup>43</sup>

## II. *Schwerpunkte*

### 1. *Abgekürztes Verfahren*

Die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken bietet seit der VSB 16 die Möglichkeit eines abgekürzten Verfahrens. Im abgekürzten Verfahren entscheidet die Aufsichtskommission direkt über die angemessene Konventionalstrafe oder sie stellt das Verfahren ganz oder teilweise ein. Das Ermittlungsverfahren durch einen Untersuchungsbeauftragten entfällt im abgekürzten Verfahren; es wird einzig ein Sanktionserfahren vor der Aufsichtskommission durchgeführt.<sup>44</sup> Zudem wird der Entscheid der Aufsichtskommission im abgekürzten Verfahren – anders als im ordentlichen Sanktionsverfahren – grundsätzlich nicht begründet (r20). Mit dem abgekürzten Verfahren ist die Erwartung verbunden, dass in einfach gelagerten Fällen rascher<sup>45</sup> und kostengünstiger<sup>46</sup> ein Entscheid der Aufsichtskommission erwirkt werden kann.

---

<sup>42</sup> Das Rundschreiben 2008/10 „Selbstregulierung als Mindeststandard“ der FINMA wurde per Anfang 2020 aufgehoben. Die von der FINMA anerkannten und genehmigten Selbstregulierungen, darunter auch die VSB 20, werden neu auf der Webseite der FINMA aufgeführt (vgl. <https://www.finma.ch/de/dokumentation/selbstregulierung/anerkannte-selbstregulierung>).

<sup>43</sup> Vgl. Art. 35 GwV-FINMA.

<sup>44</sup> Vgl. auch Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20), Art. 62.

<sup>45</sup> Weil das Ermittlungsverfahren entfällt.

<sup>46</sup> Weil die Kosten des Ermittlungsverfahrens sowie (vorbehältlich eines entsprechenden Antrags der Bank) die Kosten für die Entscheidbegründung entfallen.

Da das abgekürzte Verfahren in Art. 62 VSB 16 zunächst nur rudimentär geregelt war, sah sich die Aufsichtskommission veranlasst, das abgekürzte Verfahren im Verfahrensreglement ausführlicher zu regeln. In der VSB 20 ist das abgekürzte Verfahren nunmehr umfassend geregelt.<sup>47</sup>

Obschon die Aufsichtskommission das Institut des abgekürzten Verfahrens sehr begrüsst, hat sie zu Beginn kaum Entscheide im abgekürzten Verfahren erledigen können.<sup>48</sup> Die zunächst nur sehr bescheidene Anzahl von abgekürzten Verfahren ist darauf zurückzuführen, dass die Banken und/oder die Prüfgesellschaften verschiedentlich die Voraussetzungen des abgekürzten Verfahrens verkannt hatten und der Antrag auf Durchführung des abgekürzten Verfahrens daher nicht genügend begründet bzw. dokumentiert war, weshalb der Antrag auf Durchführung des abgekürzten Verfahrens in diesen Fällen abgewiesen werden musste. Die Aufsichtskommission sah sich daher veranlasst, unter den Leading Cases einen Entscheid des Präsidenten<sup>49</sup> zu publizieren, welcher die Voraussetzungen des abgekürzten Verfahrens verdeutlicht (r19).

Inzwischen sind die Anträge der Banken auf Durchführung des abgekürzten Verfahrens in der Regel ausreichend begründet und dokumentiert. Das mit der VSB 16 eingeführte *abgekürzte Verfahren* hat sich mittlerweile *etabliert*. Im Jahr 2021 hat die Aufsichtskommission bereits 30 % ihrer Entscheide im abgekürzten Verfahren gefällt. Dabei sind die mit dem abgekürzten Verfahren verbundenen Erwartungen erfüllt worden:<sup>50</sup> Die Entscheide der Aufsichtskommission sind bisher ausnahmslos innert weniger als sechs Monaten nach der Eröffnung des Verfahrens ergangen, und die der Bank im Entscheid auferlegten Kosten sind deutlich tiefer als in vergleichbaren Fällen, in denen vor dem Sanktionsverfahren vor der Aufsichtskommission ein Ermittlungsverfahren durch einen Untersuchungsbeauftragten durchgeführt werden musste.

## 2. Verhältnis zur Geldwäschereigesetzgebung

Die Aufsichtskommission musste sich in der Berichtsperiode mehrfach mit Fragen zur Abgrenzung zwischen der VSB und anderen Regelwerken, namentlich der Geldwäschereigesetzgebung, auseinandersetzen. Dabei ist unbestritten, dass die Aufsichtskommission und die Untersuchungsbeauftragten nur zuständig sind zur Abklärung und Ahndung von Verletzungen der VSB<sup>51</sup>, und nicht von Verstössen gegen das GwG (r1). Die Aufsichtskommission darf und muss daher beispielsweise nicht beurteilen, ob eine Bank im Zusammenhang mit den Gegenstand des VSB-Verfahrens bildenden Geschäftsbeziehungen und Transaktionen besondere Sorgfaltspflichten im Sinne von Art. 6 GwG hatte. Der Umstand, dass die Sorgfaltspflichten gemäss GwG über die in der VSB

---

<sup>47</sup> Vgl. Art. 62 VSB 20. Mit der VSB 20 wurden im Wesentlichen die Bestimmungen des Verfahrensreglements vom 27. März 2017 in den Text der VSB überführt.

<sup>48</sup> So kam das abgekürzte Verfahren beispielsweise bis Ende 2016 noch gar nie zur Anwendung (vgl. dazu bereits *Friedli/Eichenberger*, SZW 5/2017, Ziff. II/2. S. 677).

<sup>49</sup> Zuständig für den Entscheid über das abgekürzte Verfahren ist in erster Instanz der Präsident der Aufsichtskommission (Art. 62 Abs. 3 VSB 20). Ist die Bank mit dem Entscheid des Präsidenten nicht einverstanden, so entscheidet die Aufsichtskommission endgültig über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens (Art. 62 Abs. 4 VSB 20).

<sup>50</sup> Vgl. zu den Erwartungen an das abgekürzte Verfahren FN 45 und FN 46 oben.

<sup>51</sup> Vgl. Art. 60 Abs. 2 VSB 20 und Art. 61 Abs. 1 VSB 20.



umschriebenen Sorgfaltspflichten hinausgehen, bedeutet jedoch nicht, dass Abklärungen, welche die Bank gestützt auf das GwG getätigt hat, nicht auch mit Bezug auf die sich aus der VSB ergebenden Sorgfaltspflichten relevant sein können (r3). So ist es ohne Weiteres möglich, dass eine ungewöhnliche Transaktion oder eine ungewöhnliche Geschäftsbeziehung im Sinne des GwG gleichzeitig auch eine ungewöhnliche Feststellung im Sinne der VSB darstellt und entsprechende Pflichten gemäss VSB auslöst (r4).

### 3. *Lücken in der VSB 16*

Die Aufsichtskommission musste bei ihrer Tätigkeit feststellen, dass verschiedene Vorschriften aus der VSB 08 nicht in die VSB 16 übernommen worden waren. Es stellt sich daher die Frage, ob es sich bei diesen „Lücken“ in der VSB 16 um einen bewussten Entscheid oder lediglich um ein „gesetzgeberisches“ Versehen handelt. In den meisten Fällen kam die Aufsichtskommission zum Schluss, dass die bisherige Regelung der VSB 08 auch unter der VSB 16 weiterhin gilt, auch wenn sie im Text der VSB 16 nicht übernommen wurde. Dies gilt beispielsweise für Ziff. 40 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08, wonach eine Sitzgesellschaft selbst nicht wirtschaftlich berechtigt sein kann (r38), für Ziff. 29 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08, wonach die Bank die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung abzulehnen hat, wenn sie nicht auszuräumende Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung hat (r41) und für Art. 11 Abs. 3 VSB 08, wonach bei Verstössen gegen die Wiederholungspflichten, das Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht und gegen das Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen eine Sanktion nur ausgesprochen wird, wenn sie vorsätzlich erfolgt sind (r70): Obschon die VSB 16 keine Art. 11 Abs. 3 VSB 08 entsprechende Regelung enthält, ist auch im Anwendungsbereich der VSB 16 eine Sanktionierung wegen Verletzungen der Wiederholungspflichten, des Verbots der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht und des Verbots der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen (Art. 46 - 57 VSB 16) nur möglich, wenn Vorsatz vorliegt.

### 4. *Ungewöhnliche Feststellungen*

Die Banken haben die Identifizierung des Vertragspartners sowie die Feststellung des Kontrollinhabers oder der wirtschaftlichen Berechtigung zu wiederholen, wenn Zweifel aufkommen, (a) ob die gemachten Angaben über die Identität des Vertragspartners zutreffen, (b) ob der Kontrollinhaber nach wie vor derselbe ist, (c) ob der wirtschaftlich Berechtigte nach wie vor derselbe ist; oder (d) ob die abgegebenen Erklärungen mittels Formular A, I, K, R, S und T zutreffen und diese Zweifel nicht durch entsprechende Abklärungen ausgeräumt werden konnten (Art. 46 Abs. 1 VSB 20).<sup>52</sup>

Ein *Zweifelsfall* besteht immer dann, wenn *ungewöhnliche Feststellungen* gemacht werden (r53). Nach der Praxis der Aufsichtskommission liegen ungewöhnliche Feststellungen unter anderem dann vor, wenn über ein Konto Transaktionen abgewickelt werden, welche ausserhalb des finanziellen Rahmens des Vertragspartners liegen (r54). Diese Voraussetzung ist allemal erfüllt, wenn über ein privates Konto eines Kunden Devisengeschäfte mit einem Gesamtumsatz von mehr als einer Milliarde Schweizer Franken getätigt werden (r55). Von einer ungewöhnlichen Feststellung muss auch dann ausgegangen werden, wenn die Bank Kenntnis hat von grundlegenden

---

<sup>52</sup> Vgl. auch Art. 46 Abs. 1 VSB 16 und Art. 6 VSB 08.

Änderungen der Zeichnungs-, Beteiligungs- und Vertretungsverhältnisse bei einem Vertragspartner, wie beispielsweise vom Ausscheiden eines einzelzeichnungsberechtigten Gesellschafters und Geschäftsführers einer GmbH (r59 und r60).

#### 5. *Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber*

Gestützt auf die revidierten FATF-Empfehlungen von 2012 hatte die VSB 16 neu die Pflicht eingeführt, die Kontrollinhaber von operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften festzustellen (Art. 20 - 26 VSB 16).<sup>53</sup> Zu diesem Zweck war eigens ein neues Formular K geschaffen worden, das im Anhang der Landesregeln zu finden ist. Die Aufsichtskommission fällt in der Folge wichtige Praxisentscheide zu dieser neuen Feststellungspflicht. Dabei machte die Aufsichtskommission einerseits grundsätzliche Ausführungen zum Verhältnis zwischen der Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber und der Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (r37). Andererseits klärte die Aufsichtskommission verschiedene Einzelfragen bezüglich der Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber und des dabei verwendeten Formulars K. So musste sich die Aufsichtskommission wie zuvor schon mit Bezug auf das Formular A auch mit Bezug auf das Formular K mit Fällen befassen, in denen die Bank vom Musterformular K im Anhang der VSB abgewichen und ein bankeigenes Formular K verwendet hatte. In Fortführung ihrer (strengen) Praxis zum Formular A<sup>54</sup> entschied die Aufsichtskommission, dass ein bankeigenes Formular K, das keinen Hinweis auf die Strafbarkeit des falschen Ausfüllens des Formulars und auf die entsprechende Gesetzesbestimmung von Art. 251 StGB<sup>55</sup> enthält, die Anforderungen der Landesregeln nicht erfüllt (r32). Als unzulässig ist auch ein Formular K qualifiziert worden, in dem die Rubrik betreffend das treuhänderische Halten von Vermögenswerten fehlt. Denn seit der am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Änderung der VSB (und des GwG) muss der wirtschaftlich Berechtigte grundsätzlich immer festgestellt werden. Die Frage nach dem treuhänderischen Halten von Vermögenswerten für einen Dritten im Formular K stellt dabei den ersten (notwendigen) Schritt bei der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten dar (r33 und r37). Weiter hat die Aufsichtskommission beurteilen müssen, unter welchen Voraussetzungen bei Geschäftsbeziehungen mit Finanzintermediären (r34) oder mit gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen (r35) ausnahmsweise auf die Feststellung der Kontrollinhaber verzichtet werden kann.

#### 6. *Sicherstellung- und Dokumentationspflichten*

Die Landesregeln verlangen nicht nur, dass die Banken ihre Vertragspartner identifizieren sowie die Kontrollinhaber und wirtschaftlich Berechtigten feststellen, sondern auch, dass sie dies nachvollziehbar dokumentieren (Art. 44 VSB 20).<sup>56</sup> Dabei müssen grundsätzlich alle für die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung der Kontrollinhaber und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Dokumente vollständig

---

<sup>53</sup> Vgl. auch Art. 20 bis 26 VSB 20.

<sup>54</sup> Vgl. dazu *Friedli/Eichenberger*, SZW 5/2017, S. 681.

<sup>55</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0).

<sup>56</sup> Vgl. auch Art. 44 VSB 16 sowie Ziff. 23 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 und Ziff. 36 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08.

und in gehöriger Form vorliegen, bevor ein Konto benützt werden darf (Art. 45 Abs. 1 VSB 20).<sup>57</sup> Als Zeitpunkt der Kontoeröffnung gilt der Moment, in welchem technisch die Möglichkeit besteht, Buchungen über das Konto auszuführen (Art. 45 Abs. 2 VSB 20).<sup>58</sup> Ob bzw. zu welchem Zeitpunkt das Konto vom Kunden tatsächlich benützt wird, ist demgegenüber irrelevant (r43). Die Regel, wonach die Identifikationsakten vor der Aufnahme der Geschäftsbeziehung vorhanden sein müssen, gilt nicht nur für die Eröffnung von Konten, sondern auch für die Eröffnung von Depots, den Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen, die Ausführung von Handels- und Kassageschäften usw. (r46). Nur ausnahmsweise und nur wenn lediglich einzelne Angaben und/oder Dokumente fehlen oder einzelne Dokumente in nicht gehöriger Form vorliegen, darf ein Konto schon vorher benützt werden (Art. 45 Abs. 3 VSB 20).<sup>59</sup> Eine Berufung auf diese Ausnahmeregelung kommt nur in Frage, wenn Klarheit über die Identität des Vertragspartners, den Kontrollinhaber und/oder den wirtschaftlich Berechtigten besteht und bloss einzelne Angaben und/oder Dokumente fehlen (r44 und r45).

### 7. *Subjektiver Tatbestand*

Bei Verstössen gegen die Wiederholungspflichten, gegen das Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht und gegen das Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen wird eine Sanktion nur ausgesprochen, wenn sie vorsätzlich erfolgt sind (Art. 64 Abs. 2 VSB 20). Dies gilt auch unter der VSB 16, obwohl dies im Text der VSB 16 nicht vorgesehen ist (r70). Setzt die Sanktionierung einer Standesregelverletzung Vorsatz voraus, so genügt Eventualvorsatz (r71). Die Aufsichtskommission führte in der Berichtsperiode ihre strenge Praxis zum Begriff des Eventualvorsatzes fort. So liegt immer dann eine (zumindest eventual-)vorsätzliche Standesregelverletzung vor, wenn eine Bank auf diejenigen Massnahmen verzichtet hat, die eine sorgfältige Bank in derselben Situation getroffen hätte (r72). Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Bank entgegen der explizit in der VSB statuierten Sicherstellungspflicht davon absieht, den Zeitpunkt des Eingangs des neuen Formulars A aktenkundig zu machen (r73).

### 8. *Bemessung der Konventionalstrafe*

Im Falle der Verletzung der Standesregeln kann der fehlbaren Bank eine Konventionalstrafe von bis zu CHF 10 Mio. auferlegt werden (Art. 64 Abs. 1 VSB 20).<sup>60</sup> Bei der Bemessung der Konventionalstrafe sind die Schwere

---

<sup>57</sup> Vgl. auch Art. 45 VSB 16 sowie Ziff. 24 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 und Ziff. 35 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08.

<sup>58</sup> Massgebend ist mithin der Zeitpunkt der „Bebuchbarkeit“ des Kontos (so explizit der Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken [VSB 20], Art. 45).

<sup>59</sup> Vgl. auch Art. 45 Abs. 3 VSB 16 bzw. Ziff. 24 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 und Ziff. 35 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08.

<sup>60</sup> Die nach der Deckung des Kostendefizits verbleibenden Einnahmen aus den Vertragsstrafen werden traditionsgemäss an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz überwiesen (vgl. Art. 64 Abs. 3 VSB 20).

der Verletzung, der Grad des Verschuldens und die Vermögenslage der Bank gebührend zu berücksichtigen. Ausserdem ist von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängten Massnahmen Rechnung zu tragen.<sup>61</sup>

Die Aufsichtskommission setzte sich in einem Grundsatzentscheid ausführlich mit dem Schiedsurteil vom 14. September 2009<sup>62</sup> auseinander und kam dabei zum Schluss, dass es ernsthafte und sachliche Gründe gibt, die bisherige, auf das Schiedsurteil zurückgehende *Rechtsprechung der Aufsichtskommission zur Bemessung der Konventionalstrafe zu revidieren*. Gemäss der (neuen) Praxis der Aufsichtskommission ist eine Strafmilderung vorzunehmen, wenn eine Bank eine (echte) Selbstanzeige einreicht, ausdrücklich eingesteht, die Standesregeln verletzt zu haben und die festgestellten Verstösse behoben bzw. Massnahmen getroffen hat, damit sich solche Verstösse nicht mehr ereignen können. Ein besonders vorbildliches Verhalten der Bank „nach der Tat“ ist somit strafmildernd zu berücksichtigen (r80).

Ein wichtiges Kriterium für die Bemessung der Konventionalstrafe ist die Vermögenslage der Bank. Die Aufsichtskommission entschied in Präzisierung ihrer bisherigen Rechtsprechung, dass bei der Bestimmung der Vermögenslage primär auf das *Eigenkapital* der Bank abzustellen ist (r85). Massgebend ist grundsätzlich die Vermögenslage im Zeitpunkt des Entscheids der Aufsichtskommission, wobei auf die Durchschnittswerte aus den jüngsten Perioden abgestellt wird (r86). Hat die betroffene Bank vor dem Entscheid der Aufsichtskommission mit einer anderen Bank fusioniert, so ist ausnahmsweise nicht die aktuelle Vermögenslage massgebend, sondern die frühere wirtschaftliche Lage im Zeitpunkt vor der Fusion (r87).

Bei der Bemessung der Konventionalstrafe ist auch von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängten Massnahmen Rechnung zu tragen. Die Aufsichtskommission stellte klar, dass dieser Umstand (eine durch eine andere Instanz in der gleichen Sache verhängte Massnahme) von der Bank nachzuweisen ist (r89). Währenddem die Aufsichtskommission die Frage, ob unter den Begriff der „anderen Instanzen“ auch ausländische Justizbehörden fallen, offen liess, entschied sie, dass es sich bei einer Gewinneinziehung durch die FINMA nicht um eine von einer anderen Instanz in der gleichen Sache verhängte Massnahme handelt (r91). Ebenso wenig sind die einer Bank in einem Enforcementverfahren von der FINMA auferlegten Verfahrenskosten (r92) oder die bei der Aufarbeitung der Angelegenheit durch die Prüfgesellschaft angefallenen Kosten zu berücksichtigen (r93). Auch die Leistung von Vergleichszahlungen an geschädigte Personen wirkt sich auf die Höhe der Konventionalstrafe nicht aus (r90).

---

<sup>61</sup> Vgl. zu den einzelnen Kriterien für die Bemessung der Konventionalstrafe ausführlich *Dominik Eichenberger*, Die Sanktionen der Aufsichtskommission bei VSB-Verletzungen, in: Schweizerische Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Umstrukturierungen, GesKR, 4/2019, S. 591 ff.

<sup>62</sup> Vgl. zu diesem Schiedsurteil ausführlich *Georg Friedli/Dominik Eichenberger*, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2005 - 2010, in: SZW 1/2011, S. 60; nachfolgend: *Friedli/Eichenberger*, SZW 1/2011.

### III. Verfahrensfragen

#### r1 Zuständigkeit der Aufsichtskommission und der Untersuchungsbeauftragten

Die Aufsichtskommission und die Untersuchungsbeauftragten sind nur zuständig zur Abklärung und Ahndung von Verletzungen der VSB, und nicht von Verstössen gegen Pflichten, welche in anderen Regelwerken (wie z.B. dem StGB oder dem GwG) enthalten sind.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 5. September 2019 (Verfahren Nr. 507).*

#### r2 Geltungsbereich der VSB. Zuständigkeit der Aufsichtskommission bei Standesregelverletzungen, welche von einer schweizerischen Tochtergesellschaft einer Bank begangen wurden (nein).

Eine Bank hatte eine Standesregelverletzung zur Anzeige gebracht, welche nicht von ihr selber begangen wurde, sondern von ihrer als Vermögensverwalterin tätigen schweizerischen Tochtergesellschaft, welche der VSB nicht beigetreten ist. Mangels Unterzeichnung der VSB fehlt es an der Zuständigkeit der Aufsichtskommission, die Tochtergesellschaft zur Leistung einer Konventionalstrafe zu verurteilen. Ebenso wenig besteht eine rechtliche Grundlage für eine Haftung der Bank für die von ihrer (schweizerischen) Tochtergesellschaft begangenen Standesregelverletzungen, welche es der Aufsichtskommission erlauben würde, die Bank zu sanktionieren. Das gestützt auf die Selbstanzeige der Bank gegen sie eröffnete Verfahren wurde von der Aufsichtskommission daher wieder eingestellt. Gegen die Tochtergesellschaft wurde mangels Zuständigkeit gar nicht erst ein Sanktionsverfahren i.S.v. Art. 61 VSB 16 eröffnet.<sup>63</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 19. Juni 2019 (Verfahren Nr. 510).*

#### r3 Verhältnis VSB-GwG. Erkenntnisse aus GwG-Abklärungen.

Auch wenn die Sorgfaltspflichten gemäss GwG über die in der VSB umschriebenen Sorgfaltspflichten hinausgehen und die Aufsichtskommission zur Beurteilung von Verstössen gegen das GwG nicht zuständig ist,<sup>64</sup> können die von der Bank bei ihren GwG-Abklärungen über die Herkunft der Vermögenswerte gewonnenen Erkenntnisse dennoch auch in Bezug auf die sich aus der VSB ergebenden Sorgfaltspflichten relevant sein. Die im Rahmen der GwG-Abklärungen erhobenen Informationen und Unterlagen können beispielsweise Anlass zu Zweifeln i.S.v. Art. 6 VSB 08<sup>65</sup> geben.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 28. Oktober 2020 (Verfahren Nr. 511).*

#### r4 Verhältnis VSB-GwG. Ungewöhnliche Geschäftsbeziehungen bzw. ungewöhnliche Transaktionen im Sinne des GwG.

Das Bestehen von besonderen Sorgfaltspflichten im Sinne der Geldwäschereigesetzgebung (bzw. deren Verletzung) ist nicht mit den Wiederholungspflichten im Sinne der VSB (bzw. deren Verletzung) gleichzusetzen. Wenn ein Sachverhalt Abklärungspflichten gemäss GwG auslöst, schliesst dies aber nicht aus, dass dies auch Abklärungspflichten gemäss VSB auslöst. Es ist durchaus denkbar, dass eine ungewöhnliche Transaktion oder eine ungewöhnliche Geschäftsbeziehung im Sinne der Geldwäschereigesetzgebung gleichzeitig auch eine ungewöhnliche Feststellung im Sinne der VSB darstellt; dies ist jedoch nicht zwingend.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 14. März 2019 (Verfahren Nr. 498).*

---

<sup>63</sup> Vgl. zur Begründung der Aufsichtskommission ausführlich Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis am 30. Juni 2019, Bst. C, Ziff. 2, abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung.

<sup>64</sup> Vgl. r1.

<sup>65</sup> Bzw. Art. 46 VSB 16 oder Art. 46 VSB 20.

r5 *Auslegung der VSB. Berücksichtigung des Kommentars.*

Die Aufsichtskommission berücksichtigt bei ihren Entscheiden den von der SBVg herausgegebenen Kommentar zur VSB.<sup>66</sup> Sie ist an den Kommentar aber nicht gebunden. Die Aufsichtskommission entscheidet frei über die Auslegung der Standesregeln, wobei der Kommentar nur (aber immerhin) eines von mehreren Auslegungsmitteln ist.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 5. September 2019 (Verfahren Nr. 504).*

r6 *Übergangsrecht. „Lex mitior“ (nein).*

Gemäss der Übergangsbestimmung von Art. 70 Abs. 2 VSB 20 finden die Vorschriften der VSB 20 Anwendung auf Geschäftsbeziehungen, die nach dem 1. Januar 2020 aufgenommen werden. Bei bestehenden Geschäftsbeziehungen kommt die VSB 20 dann zur Anwendung, wenn nach dem 1. Januar 2020 eine Wiederholung der Sorgfaltspflichten gemäss Art. 46 erfolgt. Die VSB 20 kennt – dies im Unterschied zu den früheren Versionen der Sorgfaltspflichtvereinbarung<sup>67</sup> – keine „lex mitior“-Regel mehr, wonach auf bestehende Geschäftsbeziehungen die neuen Regeln der jeweils aktuellen VSB Anwendung finden, sofern sie günstiger sind. Auf Sachverhalte, welche sich vor dem Inkrafttreten der VSB 20 ereigneten, finden somit weiterhin die Bestimmungen der damals gültigen Sorgfaltspflichtvereinbarung (VSB 16 bzw. VSB 08) Anwendung.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 4. März 2020 (Verfahren Nr. 513).*

r7 *Übergangsrecht. Anwendbares Verfahren.*

Verletzungen von früheren Fassungen der VSB<sup>68</sup> werden laut Art. 70 Abs. 3 VSB 20 gemäss den in der VSB 20 geregelten Verfahren und Verjährungsvorschriften beurteilt. Art. 70 Abs. 3 VSB 20 bezieht sich somit auf die Verfahrensbestimmungen im 1. Abschnitt (Marginalie: „Verfahren“) des 8. Kapitels der VSB 20 (Art. 59 - 62 VSB 20) sowie auf die Verjährungsregelung von Art. 65 VSB 20. Sachverhalte, welche sich vor dem Inkrafttreten der VSB 20 ereigneten, werden somit materiell nach den Bestimmungen der damals gültigen Sorgfaltspflichtvereinbarung (VSB 16 bzw. VSB 08), aber in Anwendung der Verfahrens- und Verjährungsvorschriften von Art. 59 - 62 VSB 20 und Art. 65 VSB 20 beurteilt und gegebenenfalls sanktioniert.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 4. März 2020 (Verfahren Nr. 513).*

r8 *Einleitung des Ermittlungsverfahrens. Befugnis des Untersuchungsbeauftragten.*

Die Untersuchungsbeauftragten sind befugt, aufgrund eigener Feststellungen, einer Anzeige der Prüfgesellschaft, der FINMA oder einer anderen inländischen Behörde, einer Selbstanzeige einer Bank oder gestützt auf Berichte in den Medien ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen.<sup>69</sup> Aus Art. 60 Abs. 1 VSB 20, wonach der Untersuchungsbeauftragte „im Auftrag der Aufsichtskommission“ die nötigen Ermittlungen durchführt, folgt nicht etwa, dass die Aufsichtskommission zuerst förmlich die Eröffnung eines Ermittlungsverfahren be-

---

<sup>66</sup> Art. 3 VSB 20. Vgl. auch Art. 3 VSB 16 und Ziff 4 Ausführungsbestimmungen zu Art. 1 VSB 08.

<sup>67</sup> Vgl. z.B. Art. 70 Abs. 3 VSB 16 und Art. 15 Abs. 2 VSB 08.

<sup>68</sup> Vgl. dazu r6.

<sup>69</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 1 des Untersuchungsreglements.

schliessen und anschliessend einen Untersuchungsbeauftragten mit dessen Durchführung beauftragen müsste. Die eigenverantwortliche, unabhängig von der Aufsichtskommission erfolgte Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens durch den Untersuchungsbeauftragten ist ohne Weiteres zulässig und entspricht der langjährigen Praxis.<sup>70</sup>

*Entscheid des Präsidenten der Aufsichtskommission VSB vom 7. Dezember 2020 (Verfahren Nr. 521).*

r9 *Einleitung des Ermittlungsverfahrens. Anzeige von Privatpersonen.*

Nach der Praxis der Aufsichtskommission ist gegebenenfalls auch Anzeigen von privaten Dritten Folge zu leisten.<sup>71</sup> Da die VSB-Verfahren<sup>72</sup> vertraulich sind, ist den privaten Anzeigern allerdings keine Auskunft über die weitere Behandlung ihrer Anzeige zu geben.

*Entscheid des Präsidenten der Aufsichtskommission VSB vom 10. März 2021 (Verfahren Nr. 524).*

r10 *Zulässigkeit von Ermittlungshandlungen. Ausdehnung der Ermittlungen. Zuständigkeit des Präsidenten.*

Die Regel von Art. 3 Abs. 3 des Untersuchungsreglements, wonach der Präsident der Aufsichtskommission über die Zulässigkeit von umstrittenen Ermittlungshandlungen entscheidet, gilt auch, wenn die Zulässigkeit der in Art. 3 Abs. 2 des Untersuchungsreglements geregelten *Ausdehnung* einer bereits laufenden Untersuchung strittig ist.

*Entscheid des Präsidenten der Aufsichtskommission VSB vom 17. Dezember 2018 (Verfahren Nr. 491).*

r11 *Verhältnismässigkeit von Ermittlungen. Zuständigkeit des Präsidenten. Verfahren.*

Der Präsident der Aufsichtskommission ist zuständig, über die Zulässigkeit von umstrittenen Ermittlungshandlungen zu entscheiden, wenn sich die Bank und der Untersuchungsbeauftragte nicht einigen können.<sup>73</sup> Sowohl die Bank als auch der Untersuchungsbeauftragte haben das Recht, an den Präsidenten der Aufsichtskommission zu gelangen und einen Entscheid über die Zulässigkeit von umstrittenen Ermittlungshandlungen zu verlangen.<sup>74</sup> Für die Anrufung des Präsidenten der Aufsichtskommission gilt grundsätzlich keine Frist.<sup>75</sup>

*Entscheid des Präsidenten der Aufsichtskommission VSB vom 21. Oktober 2020 (Verfahren Nr. 509).*

r12 *Verhältnismässigkeit von Ermittlungen. Offensichtlich irrelevanter Sachverhalt.*

Die Vorschriften von Art. 3 des Untersuchungsreglements über die (Un-)Verhältnismässigkeit von Ermittlungen bzw. Ermittlungshandlungen der Untersuchungsbeauftragten sind nach der Praxis der Aufsichtskommission

<sup>70</sup> Die Untersuchungsbeauftragten haben die Aufsichtskommission über die auf eigene Initiative erfolgte Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens zu informieren (vgl. Art. 5 Abs. 1 des Untersuchungsreglements).

<sup>71</sup> Vgl. *Friedli/Eichenberger*, SZW 1/2011, Ziff. III/2, S. 50.

<sup>72</sup> D.h. das Ermittlungsverfahren der Untersuchungsbeauftragten und das Sanktionsverfahren der Aufsichtskommission.

<sup>73</sup> Art. 3 Abs. 3 des Untersuchungsreglements.

<sup>74</sup> In der Praxis ist es in der Regel der Untersuchungsbeauftragte, der den Präsidenten anruft, wenn er an einer umstrittenen Ermittlungshandlung festhalten will (denn die Bank kann sich grundsätzlich darauf beschränken, ihre Mitwirkung zu verweigern).

<sup>75</sup> Die Anrufung des Präsidenten der Aufsichtskommission kann sich aber insofern als verspätet erweisen, als die Bank die Verhältnismässigkeit der in Frage stehenden Ermittlungshandlungen anfänglich nicht bestritten, sondern diesen vielmehr bereits Folge geleistet hat. In einem solchen Fall hat die Bank mit ihrem Verhalten das Recht auf Anrufung des Präsidenten der Aufsichtskommission verwirkt, weshalb auf ihr Gesuch nicht mehr eingetreten werden kann (vgl. dazu ausführlich *Friedli/Eichenberger*, SZW 1/2011, S. 50).

zwar extensiv auszulegen.<sup>76</sup> Unzulässig sind jedoch Ermittlungshandlungen, welche klarerweise nicht geeignet, nicht notwendig und/oder nicht zumutbar sind. Bei der Annahme der Unverhältnismässigkeit von Ermittlungshandlungen ist aber Zurückhaltung zu üben. Nur wenn der vom Untersuchungsbeauftragten vermutete und Gegenstand seiner Ermittlungen bildende Sachverhalt offensichtlich rechtlich irrelevant ist, weil der Sachverhalt – selbst wenn er bewiesen wäre – von den Standesregeln über die Sorgfaltspflichten der Banken mit Sicherheit oder doch mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht erfasst wird, ist auf weitere Ermittlungen zu verzichten.

*Entscheid des Präsidenten der Aufsichtskommission VSB vom 21. Oktober 2020 (Verfahren Nr. 509).*

r13 *Verhältnismässigkeit von Ermittlungen. Offensichtlich verjährte Standesregelverletzungen.*

Auf die Eröffnung einer VSB-Untersuchung ist zu verzichten, wenn die zur Anzeige gebrachten (möglichen) Verletzungen der Standesregeln offensichtlich verjährt sind und daher nicht mehr verfolgt werden können.<sup>77</sup> Auch in diesen Fällen darf aber nur dann auf die Eröffnung einer Untersuchung verzichtet werden, wenn die Sach- und Rechtslage eindeutig ist.<sup>78</sup>

*Entscheid des Präsidenten der Aufsichtskommission VSB vom 10. März 2021 (Verfahren Nr. 524).*

r14 *Ablehnung bzw. Ausstand von Untersuchungsbeauftragten. Anwendbarkeit von Art. 10 VwVG.*

In den von den Untersuchungsbeauftragten geführten Ermittlungsverfahren besteht ein Ausstandsanspruch.<sup>79</sup> Die Voraussetzungen, unter denen ein Untersuchungsbeauftragter in den Ausstand zu treten hat bzw. abgelehnt werden kann, richten sich nach Art. 10 VwVG<sup>80</sup>.

*Entscheid des Präsidenten der Aufsichtskommission VSB vom 7. Dezember 2020 (Verfahren Nr. 521).*

r15 *Ablehnung bzw. Ausstand. Zuständigkeit.*

Der Präsident der Aufsichtskommission ist zuständig, über ein gegen einen Untersuchungsbeauftragten gerichtetes Ausstands- bzw. Ablehnungsbegehren zu entscheiden. Ist der Ausstand eines Mitglieds der Aufsichtskommission streitig, so entscheidet darüber in sinngemässer Anwendung von Art. 10 Abs. 2 VwVG die Aufsichtskommission unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

*Entscheid des Präsidenten der Aufsichtskommission VSB vom 7. Dezember 2020 (Verfahren Nr. 521).*

---

<sup>76</sup> Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis am 31. Dezember 2018, Bst. B, abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung.

<sup>77</sup> Gemäss der Verjährungsregelung von Art. 65 VSB 20 werden Standesregelverletzungen nicht mehr verfolgt, wenn sie mehr als fünf Jahre zurückliegen. Vgl. zur Verjährung von Standesregelverletzungen im Übrigen ausführlich *Eichenberger*, GesKR, 4/2017, S. 441 ff.

<sup>78</sup> Vgl. auch r12.

<sup>79</sup> Für das Sanktionsverfahren vor der Aufsichtskommission ergibt sich dies aus Art. 2 Abs. 2 des Verfahrensreglements, welcher subsidiär die Bestimmungen des VwVG auf das Verfahren vor der Aufsichtskommission für anwendbar erklärt. Auch wenn weder die VSB noch das die Tätigkeit der Untersuchungsbeauftragten regelnde Untersuchungsreglement Vorschriften über den Ausstand enthalten, steht ausser Frage, dass für das von den Untersuchungsbeauftragten geführte Ermittlungsverfahren nichts Anderes gelten kann.

<sup>80</sup> Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).



r16 *Abschluss der Ermittlungen. Rechtsnatur des Ermittlungsberichts.*

Der das Untersuchungsverfahren abschliessende Ermittlungsbericht mit den Anträgen des Untersuchungsbeauftragten hat weder den Charakter einer Klageschrift im Sinne des Zivilprozesses noch einer Anklageschrift im Sinne des Strafverfahrens. Entsprechend hat der Ermittlungsbericht auch nicht die zivilprozessualen Behauptungs- und Substanzierungsanforderungen oder die sich aus dem strafprozessualen Akkusationsprinzip ergebenden Anforderungen zu erfüllen. Die Aufsichtskommission ist bei ihrer Entscheidung auch ausdrücklich nicht an den Ermittlungsbericht und die darin gestellten Anträge des Untersuchungsbeauftragten gebunden.<sup>81</sup> Sie ist vielmehr selbständig aufgrund der ihr vom Untersuchungsbeauftragten vorgelegten Akten<sup>82</sup> zuständig für die Abklärung und Ahndung von Standesregelverletzungen,<sup>83</sup> wobei die Aufsichtskommission nötigenfalls auch von sich aus weitere Beweise erheben und die Akten ergänzen kann.<sup>84</sup>

*Entscheid des Präsidenten der Aufsichtskommission VSB vom 16. Juni 2021 (Verfahren Nr. 491).*

r17 *Abschluss der Ermittlungen. Inhalt des Ermittlungsberichts.*

Im Ermittlungsbericht des Untersuchungsbeauftragten<sup>85</sup> ist der Sachverhalt nur, aber immerhin, so präzise zu umschreiben, dass die betroffene Bank erkennen kann, was ihr konkret vorgeworfen wird, damit sie ihre Verteidigungsrechte angemessen ausüben kann. Kleinere Ungenauigkeiten oder Lücken in der Umschreibung des Sachverhalts sind solange nicht von entscheidender Bedeutung, als für die Bank klar ist, welche Standesregelverletzungen ihr vorgeworfen werden.

*Entscheid des Präsidenten der Aufsichtskommission VSB vom 16. Juni 2021 (Verfahren Nr. 491).*

r18 *Abschluss der Ermittlungen. 9-Monatsfrist.*

Die Regelung von Art. 20 Abs. 2 des Untersuchungsreglements, wonach das Ermittlungsverfahren in der Regel innerhalb von neun Monaten seit dessen Eröffnung abgeschlossen sein soll, ist eine blosse Ordnungsvorschrift, deren Missachtung die Gültigkeit des Ermittlungsverfahrens und/oder des Ermittlungsberichts des Untersuchungsbeauftragten nicht tangiert.

*Entscheid des Präsidenten der Aufsichtskommission VSB vom 16. Juni 2021 (Verfahren Nr. 491).*

r19 *Abgekürztes Verfahren. Voraussetzungen. Anforderungen an den Prüfbericht.*

Gemäss Art. 62 Abs. 1 und 2 VSB setzt die Durchführung des abgekürzten Verfahrens (kumulativ) voraus, dass es sich einerseits um einen „einfach gelagerten Fall“<sup>86</sup> handelt und dass die Bank mit ihrer Selbstanzeige andererseits die vollständigen Akten sowie einen Prüfbericht einer Prüfgesellschaft einreicht, der sowohl den massgeblichen Sachverhalt schildert als auch die betroffenen Vorschriften der Standesregeln nennt. Der Prüfbericht

---

<sup>81</sup> Art. 2 Abs. 3 des Verfahrensreglements.

<sup>82</sup> Vgl. Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 lit. a des Verfahrensreglements.

<sup>83</sup> Vgl. Art. 61 Abs. 1 VSB 20.

<sup>84</sup> Art. 13 Abs. 2 des Verfahrensreglements.

<sup>85</sup> Vgl. zur Rechtsnatur des Ermittlungsberichts r16.

<sup>86</sup> Franz.: „dans les cas simples“; ital.: „nei casi che presentano una configurazione semplice“; engl.: „for simple cases“.

der Prüfgesellschaft tritt dabei an die Stelle des im ordentlichen Verfahren vom Untersuchungsbeauftragten zu erstellenden Ermittlungsberichts/Antrags.<sup>87</sup> Neben der möglichst genauen Umschreibung des Sachverhalts ist im Prüfbericht unter Angabe der anwendbaren Bestimmungen der Standesregeln genau aufzuführen, welche Tatbestände der VSB der dargestellte Sachverhalt erfüllt.<sup>88</sup>

Die Durchführung des abgekürzten Verfahrens setzt somit einen Prüfbericht einer Prüfgesellschaft voraus, der sowohl den Sachverhalt als auch die Vorschriften der Standesregeln dergestalt beschreibt, dass die Aufsichtskommission gestützt darauf, ohne weitere Sachverhaltsabklärungen, in die Lage versetzt wird, einen begründeten Entscheid darüber zu fällen, ob die Bank in den zur (Selbst-)Anzeige gebrachten Fällen die Standesregeln verletzt hat oder nicht.<sup>89</sup> Erfüllt der Prüfbericht diese Anforderungen nicht, ist der Antrag auf Durchführung des abgekürzten Verfahrens i.S.v. Art. 62 VSB 20 abzuweisen und die Anzeige der Bank ist an den Untersuchungsbeauftragten zur Durchführung eines Ermittlungsverfahrens i.S.v. Art. 60 VSB 20 weiterzuleiten.

*Entscheid des Präsidenten der Aufsichtskommission VSB vom 28. Dezember 2020 (Verfahren Nr. 520).*

r20 *Abgekürztes Verfahren. Begründung des Entscheids.*

Der Entscheid der Aufsichtskommission im abgekürzten Verfahren wird – anders als im ordentlichen Sanktionsverfahren – nicht begründet. Die Bank hat aber die Möglichkeit, nachträglich bei der Aufsichtskommission eine ausführliche schriftliche Begründung zu verlangen.<sup>90</sup> Die Aufsichtskommission setzt der Bank dafür jeweils eine Frist von zehn Tagen an.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 13. November 2019 (Verfahren Nr. 512).*

r21 *Abgekürztes Verfahren. Verfahrenskosten.*

Wenn die Aufsichtskommission (gestützt auf ein entsprechendes Begehren der Bank) ihren Entscheid nachträglich schriftlich begründen muss,<sup>91</sup> erhöhen sich die von der Bank zu tragenden Verfahrenskosten um eine Gebühr für die Urteilsbegründung.<sup>92</sup> Die Aufsichtskommission legt bereits im Dispositiv ihres Entscheids fest, um welchen Betrag sich die Verfahrenskosten erhöhen, falls die Bank eine schriftliche Begründung verlangt.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 13. November 2019 (Verfahren Nr. 512).*

---

<sup>87</sup> Vgl. Art. 60 Abs. 1 VSB 20 i.V.m. Art. 6 des Untersuchungsreglements.

<sup>88</sup> Vgl. Art. 62 Abs. 2 VSB 20.

<sup>89</sup> Vgl. auch Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20), Art. 62.

<sup>90</sup> Vgl. Art. 62 Abs. 6 VSB 20.

<sup>91</sup> Vgl. r20.

<sup>92</sup> Art. 62 Abs. 6 VSB 20.

r22 *Ausnahmen von den Sorgfaltspflichten. Sicherstellungspflicht. Beweislast.*

Es ist im Rahmen eines VSB-Verfahrens Sache der Bank nachzuweisen, dass sie ihre Sorgfaltspflichten erfüllt hat.<sup>93</sup> Dies gilt erst recht, wenn sich die Bank auf eine Ausnahmebestimmung berufen will.<sup>94</sup> Macht eine Bank geltend, es bestehe eine Ausnahme von einer Feststellungspflicht, dann hat sie deren Voraussetzungen abzuklären und im Rahmen der Sicherstellungspflicht<sup>95</sup> zu dokumentieren.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 5. September 2019 (Verfahren Nr. 504).*

r23 *Mass der Sorgfalt. Risikobasierter Ansatz. Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken (GmeR).*

Gemäss dem der VSB zu Grunde liegenden risikobasierten Ansatz<sup>96</sup> ist das von der Bank aufzuwendende Mass der Sorgfalt von den konkreten Umständen der betreffenden Geschäftsbeziehung abhängig. Wenn die Bank selber – zu Recht – eine betroffene Geschäftsbeziehung als Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken klassiert, dann hat sie folglich auch ein erhöhtes Mass an Sorgfalt an den Tag zu legen.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 10. Oktober 2018 (Verfahren Nr. 497).*

r24 *Mass der Sorgfalt. Verdacht strafbarer Handlungen.*

Wenn an einer Geschäftsbeziehung Personen beteiligt sind (sei es als Vertragspartner, als wirtschaftlich Berechtigte und/oder als Zeichnungsberechtigte), bei denen ein ernsthafter Verdacht besteht, dass sie an strafbaren Aktivitäten und insbesondere an Geldwäschereihandlungen beteiligt sind, dann gilt ein erhöhter Sorgfaltsmassstab.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 17. Dezember 2019 (Verfahren Nr. 505).*

r25 *Mass der Sorgfalt. Ungewöhnliche Geschäfte.*

Das von der Bank aufzuwendende Mass der Sorgfalt bei der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung ist unter anderem auch von der Art des Geschäfts abhängig. In einem von der Aufsichtskommission zu beurteilenden Fall hatte eine Bank ein Konto eröffnet, das zur Abwicklung eines Scharia-konformen, zum sog. „Islamic Banking“ gehörenden Geschäftes verwendet wurde. Über das betreffende Konto wurden in der Folge Transaktionen getätigt, welche im Rahmen eines Rechtsgeschäfts nach islamischem Recht erfolgten, das erheblich von einem konventionellen Bankgeschäft abweicht. Bei der Abwicklung von derart ungewöhnlichen Geschäften ist ein hohes Mass an Sorgfalt an den Tag zu legen. Da die Bank die Geschäftsbeziehung fortführte, ohne weitere Abklärungen zu tätigen, um das ungewöhnliche Geschäft wirklich zu verstehen, verletzte sie ihre Sorgfaltspflichten bei der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung. Die Aufsichtskommission bestätigte damit ihre Praxis, wonach die Banken Geschäfte, an denen sie beteiligt sind, auch tatsächlich verstehen müssen: Wenn eine Bank ein Geschäft bzw. die diesem zugrundeliegenden Verträge nicht versteht, dann muss

<sup>93</sup> Georg Friedli, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2001 – 2005, Bst. C, Ziff. 1.6, abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung. Vgl. auch Lorenz Meyer, Weitere drei Jahre Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht der Banken (1981 - 1983), S. 14 f.

<sup>94</sup> Im vorliegenden Fall hatte die Bank geltend gemacht, bei der Vertragspartnerin handle es sich um eine ausländische Behörde, weshalb gestützt auf Art. 23 VSB 16 auf die Feststellung der Kontrollinhaber verzichtet werden könne. Da aufgrund der von der Bank erhobenen Unterlagen nicht verlässlich beurteilt werden konnte, ob die Vertragspartnerin tatsächlich als Behörde i.S.v. Art. 23 VSB 16 zu qualifizieren war, stellte die Aufsichtskommission eine Verletzung der Sorgfaltspflichten fest.

<sup>95</sup> Vgl. Art. 44 VSB 16.

<sup>96</sup> Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20), S.8. Vgl. auch Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16), S. 6 und Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08), S. 22.

sie sich entweder zusätzlich informieren und dokumentieren lassen, oder sie muss auf ihre Beteiligung an der Abwicklung des Geschäfts verzichten.<sup>97</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 17. Dezember 2019 (Verfahren Nr. 505).*

r26 *Mitwirkungspflicht der Banken. Konventionalstrafe wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht.*

Die Banken sind in einem VSB-Verfahren verpflichtet, an der Feststellung der massgebenden Tatsachen mitzuwirken.<sup>98</sup> Verweigert eine Bank die Mitwirkung bei den Untersuchungshandlungen der Aufsichtskommission oder eines Untersuchungsbeauftragten, so kann die Aufsichtskommission gestützt auf Art. 61 Abs. 2 VSB 20 eine Konventionalstrafe i.S.v. Art. 64 VSB 20 aussprechen. Die Aussprechung einer Konventionalstrafe wegen einer Verletzung der Mitwirkungspflicht setzt voraus, dass die Bank einem konkreten und klaren Editionsbegehren des Untersuchungsbeauftragten (oder der Aufsichtskommission) nicht Folge geleistet hat.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 16. Juni 2021 (Verfahren Nr. 491).*

r27 *Einstellung des Verfahrens. Begründung des Entscheids*

Einstellungsbeschlüsse werden in der Regel zwar nicht begründet.<sup>99</sup> Es ist aber ohne Weiteres zulässig und mitunter sogar angezeigt, auch Einstellungsbeschlüsse zu begründen, dies insbesondere dann, wenn sich im Rahmen des Einstellungsbeschlusses grundsätzliche Fragen stellen und/oder der Untersuchungsbeauftragte und die Bank höchst unterschiedliche Anträge zum Ausgang des Verfahrens gestellt haben.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 19. Juni 2019 (Verfahren Nr. 510).*

#### IV. Identifizierung des Vertragspartners

Die Banken sind verpflichtet, bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung den Vertragspartner zu identifizieren.<sup>100</sup>

r28 *Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen. Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartner.*

Gemäss Art. 15 Abs. 4 VSB 16 können bei Geschäftsbeziehungen zu Finanzintermediären i.S.v. Art. 24 VSB 16 und Art. 33 VSB 16 anstelle des Verfahrens gemäss Art. 15 Abs. 1 - 3 VSB 16 ausnahmsweise Unterschriftenbücher, elektronische Schlüssel oder andere geschäftsübliche Mittel ausgetauscht werden.<sup>101</sup> Zwischen Art. 24 VSB 16 und Art. 33 VSB 16 besteht trotz des unterschiedlichen Wortlauts dieser beiden Bestimmungen materiell

---

<sup>97</sup> Vgl. Friedli/Eichenberger, SZW 5/2017, S. 691, r37.

<sup>98</sup> Art. 18 des Untersuchungsreglements.

<sup>99</sup> Art. 7 Abs. 4 des Verfahrensreglements.

<sup>100</sup> Art. 4 bis 19 VSB 20. Vgl. auch Art. 4 bis 19 VSB 16 und Art. 2 VSB 08.

<sup>101</sup> Zum Grund für diese Sonderregel vgl. Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16), Art. 15.

kein Unterschied. Sowohl Art. 24 VSB 16 als auch Art. 33 VSB 16 verlangen bei Banken und anderen Finanzintermediären mit Sitz im Ausland somit eine angemessene *prudentielle* Aufsicht und (kumulativ) eine angemessene Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 25. November 2020 (Verfahren Nr. 516).*

r29 *Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen. Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartner. Angemessene Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.*

Der Begriff der „angemessenen Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung“ i.S.v. Art. 24 VSB 16 und Art. 33 VSB 16<sup>102</sup> wird in der VSB nicht weiter umschrieben. Es obliegt somit den Banken, im Einzelfall über das Vorliegen einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung in einem bestimmten Land zu entscheiden. Ein mögliches Kriterium ist dabei die FATF-Länderliste,<sup>103</sup> wobei gegebenenfalls aber auch weitere Kriterien wie Transparency-International-Einschätzungen, weitere NGO-Meinungen usw. zu berücksichtigen sind. Massgeblich sind stets die konkreten Umstände des Einzelfalls.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 25. November 2020 (Verfahren Nr. 516).*

r30 *Trustbeziehung. Nachweis der Berechtigung des Trustees. Zulässigkeit einer Legal Opinion (ja).*

Bei einer Trustbeziehung hat der Trustee schriftlich zu bestätigen, dass er berechtigt ist, für den Trust eine Geschäftsbeziehung bei der Bank zu eröffnen.<sup>104</sup> Alternativ kann die Berechtigung des Trustees auch mittels einer Legal Opinion nachgewiesen werden. Diese Legal Opinion muss nicht vom Trustee stammen, sondern kann ohne Weiteres auch von einem Dritten (beispielsweise einem Rechtsanwalt) erstellt worden sein.<sup>105</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 1. Februar 2017 (Verfahren Nr. 480).*

r31 *Dokumentierung der Bevollmächtigungsbestimmungen. Anforderungen an die Identifikationsdokumente.*

Bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person muss die Bank auch die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und dokumentieren.<sup>106</sup> Die Landesregeln stellen mit Bezug auf die Bevollmächtigungsbestimmungen von juristischen Personen jedoch weniger hohe Anforderungen an die erforderlichen Identifikationsdokumente als mit Bezug auf die Identifizierung von juristischen Personen: Zur Feststellung bzw. Dokumentierung der Bevollmächtigungsbestimmungen sind auch vom Vertragspartner selber erstellte Dokumente wie interne Reglemente, Unterschriftenbücher, Protokolle usw. zulässig –

---

<sup>102</sup> Vgl. dazu auch r28.

<sup>103</sup> Vgl. Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Landesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16), Art. 24 und Art. 33.

<sup>104</sup> Art. 16 Abs. 3 VSB 20. Vgl. auch Art. 16 Abs. 3 VSB 16 und Ziff. 15 Abs. 3 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08.

<sup>105</sup> Vgl. auch Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Landesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20), Art. 16.

<sup>106</sup> Art. 15 Abs. 3 VSB 20. Vgl. auch Art. 15 Abs. 3 VSB 16 und Ziff. 14 Abs. 3 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08.

dies im Unterschied zur eigentlichen Identifizierung des Vertragspartners, die grundsätzlich einen Auszug aus einem offiziellen Register verlangt.<sup>107</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 17. November 2021 (Verfahren Nr. 509).*

## V. Feststellung der Kontrollinhaber

Die Banken sind seit dem Inkrafttreten der VSB 16 verpflichtet, bei operativ tätigen juristischen Personen oder Personengesellschaften den Kontrollinhaber schriftlich festzustellen.<sup>108</sup>

r32 *Abweichung vom Musterformular K. Verzicht auf den Verweis auf die Strafbarkeit des falschen Ausfüllens des Formulars.*

Ein bankeigenes Formular K, in dem der Verweis auf die Strafbarkeit des falschen Ausfüllens des Formulars und auf die entsprechende Gesetzesbestimmung von Art. 251 StGB fehlt, erfüllt die Anforderungen der Landesregeln nicht.<sup>109</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 2. September 2020 (Verfahren Nr. 506).*

r33 *Abweichung vom Musterformular K. Fehlen der Rubrik betreffend „Treuhänderisches Halten von Vermögenswerten“.*

Ein Formular K ohne Rubrik betreffend das treuhänderische Halten von Vermögenswerten („Ist eine Drittperson an den auf dem Konto/Depot liegenden Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt?“) ist mangelhaft.<sup>110</sup> Denn mit der Frage nach dem treuhänderischen Halten von Vermögenswerten wird sichergestellt, dass die Bank nicht nur die Kontrollinhaber, sondern nötigenfalls auch die wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten feststellt. Die Rubrik betreffend das treuhänderische Halten von Vermögenswerten ist somit ein wichtiges Element des Musterformulars K.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 2. September 2020 (Verfahren Nr. 506).*

---

<sup>107</sup> Vgl. Art. 12 f. VSB 20.

<sup>108</sup> Art. 20 bis 26 VSB 20. Vgl. auch Art. 20 bis 26 VSB 16.

<sup>109</sup> Vgl. zur analogen Regelung für das Formular A bereits *Georg Friedli*, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2005 - 2010, Ziff. V/2.3.7.1, abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung.

<sup>110</sup> Die im Musterformular K enthaltene Rubrik betreffend „Treuhänderisches Halten von Vermögenswerten“ beruht auf der Vorschrift von Art. 30 VSB 16 bzw. VSB 20, welche bestimmt, dass bei nicht börsenkotierten operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten erhoben werden muss, wenn die Vertragspartnerin erklärt, die bei der Bank liegenden Vermögenswerte für einen bestimmten Dritten zu halten. Die Frage nach dem treuhänderischen Halten von Vermögenswerten bezieht sich somit letztlich nicht auf die Feststellung der Kontrollinhaber, sondern bezweckt vielmehr die korrekte Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung (vgl. dazu ausführlich r37).

*r34 Begriff des Finanzintermediärs i.S.v. Art. 24 VSB 16. Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber.*

Gemäss Art. 24 VSB 16 kann bei Banken und anderen Finanzintermediären als Vertragspartner auf die Feststellung der Kontrollinhaber verzichtet werden. Als „andere Finanzintermediäre“ i.S.v. Art. 24 Abs. 1 VSB 16 gelten (nur) die spezialgesetzlich beaufsichtigten Finanzintermediäre i.S.v. Art. 2 Abs. 2 GwG sowie die steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge i.S.v. Art. 2 Abs. 4 lit. b GwG, und nicht sämtliche Finanzintermediäre i.S.v. Art. 2 GwG. Der Begriff des „anderen Finanzintermediärs“ i.S.v. Art. 24 Abs. 1 VSB 16 ist damit identisch mit dem Begriff des „anderen Finanzintermediärs“ i.S.v. Art. 33 Abs. 1 VSB 16.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 4. März 2020 (Verfahren Nr. 513).*

*r35 Operativ tätige gemeinnützige Vereine und Stiftungen. Ausnahmen von der Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber.*

Operativ tätige Gesellschaften und Gemeinschaften, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, haben gemäss Art. 25 Abs. 1 VSB 16 keine Erklärung über die Kontrollinhaber abzugeben, solange sie ausschliesslich die genannten Zwecke verfolgen und keinen erkennbaren Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken aufweisen. Art. 25 Abs. 1 VSB 16 ist dahingehend zu verstehen, dass sich die Banken bei sämtlichen operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften, für welche gemäss Art. 20 VSB 16 grundsätzlich eine Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber besteht, *unabhängig von deren Rechtsform* auf die Ausnahmeregelung von Art. 25 Abs. 1 VSB 16 berufen und auf eine Feststellung der Kontrollinhaber verzichten können, sofern diese ausschliesslich einen ideellen bzw. gemeinnützigen Zweck verfolgen (und keinen Bezug zu einem Land mit erhöhten Risiken aufweisen).<sup>111</sup> Art. 25 Abs. 1 VSB 16 ist daher insbesondere auch auf Stiftungen und Vereine anwendbar.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 5. September 2019 (Verfahren Nr. 504).*

*r36 Kontrolle über eine mittelbare Beteiligung am Vertragspartner. Zurechnungsansatz. Verwendung mehrere Erklärungen.*

Beteiligen sich eine oder mehrere natürlichen Person(en) mittelbar, durch eine oder mehrere dazwischengeschaltete Gesellschaft(en) am Vertragspartner, so ist nach dem sog. „Zurechnungsansatz“ ein Durchgriff durch diese Gesellschaft(en) auf diejenigen dahinter stehenden natürlichen Personen vorzunehmen, welche die effek-

---

<sup>111</sup> Dass die Standesregeln in Art. 25 VSB 16 („Gesellschaften und Gemeinschaften“) und in Art. 20 VSB 16 („juristische Personen und Personengesellschaften“) nicht die exakt gleichen Begriffe verwenden, ist nach Ansicht der Aufsichtskommission auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführen, und nicht das Ergebnis einer bewussten Unterscheidung. Obschon beispielsweise Stiftungen oder Vereine keine Gesellschaften im eigentlichen Sinne sind, ist Art. 25 Abs. 1 VSB 16 daher auch auf Stiftungen und Vereine anwendbar (so explizit auch Kathrin Heim, Praxiskommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken, 3. Auflage Zürich/Basel/Genf 2016, Anmerkung 7 zu Art. 25 Abs. 1 VSB 16), zumal jedenfalls in der italienischen und in der englischen Version von Art. 25 VSB 16 (und damit anders als in der deutschen und in der französischen Fassung) beispielsweise auch die Vereine („*associazioni*“ bzw. „*associations*“) ausdrücklich genannt werden.

tive Kontrolle über die letzte der zwischengeschalteten Gesellschaft(en) innehaben und dadurch den Vertragspartner tatsächlich beherrschen.<sup>112</sup> Auch wenn es gemäss dem Zurechnungsansatz grundsätzlich ausreicht, lediglich die das letzte Glied der Kette beherrschenden natürlichen Personen festzustellen, ist eine weitergehende Dokumentation selbstverständlich erlaubt (und in vielen Fällen auch sinnvoll). Es ist daher ohne Weiteres zulässig, im Rahmen der Feststellung der Kontrollinhaber bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen mehrere, sich ergänzende schriftliche Erklärungen bzw. Formulare zu den Akten zu nehmen.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 7. Dezember 2017 (Verfahren Nr. 492).*

## VI. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Die Banken haben vom Vertragspartner eine Erklärung darüber zu verlangen, wer an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist.<sup>113</sup>

### r37 Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten. Grundsätzliche Ausführungen der Aufsichtskommission.

Die Aufsichtskommission machte die folgenden grundsätzlichen Ausführungen über die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten im Allgemeinen und über die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung bei nicht börsenkotierten operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften im Besonderen:

„Mit dem Inkrafttreten der VSB 16 wurde mit Bezug auf die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung ein Systemwechsel vorgenommen. Die VSB sieht neu in Übereinstimmung mit der revidierten Geldwäschereigesetzgebung eine generelle Pflicht der Bank vor, den wirtschaftlich Berechtigten bei sämtlichen Geschäftsbeziehungen festzustellen (Art. 27 Abs. 1 VSB 16; vgl. auch Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken [VSB 16], S. 24). Die unter der VSB 08 bestehende Vermutung, dass der Vertragspartner an den eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist (vgl. Art. 3 Abs. 1 VSB 08), gilt unter der VSB 16 nicht mehr. Grundsätzlich ist die wirtschaftliche Berechtigung neu für jede Geschäftsbeziehung festzustellen (vgl. Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken [VSB 16], Art. 29).

Für Geschäftsbeziehungen zu nicht börsenkotierten operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften gilt gemäss Art. 30 VSB 16 allerdings die Erleichterung, dass die Bank nur dann im Sinne von Art. 27 VSB 16 eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten erheben muss, wenn die Vertragspartnerin erklärt, die bei der Bank liegenden Vermögenswerte für einen bestimmten Dritten zu halten. Die in Art. 30 VSB 16 statuierte Ausnahme von der Feststellungspflicht setzt somit voraus, dass die Vertragspartnerin (die nicht börsenkotierte operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft) gegenüber der Bank bestätigt, dass an den bei der Bank liegenden Vermögenswerten keine Drittpersonen wirtschaftlich berechtigt sind. Fehlt eine solche Erklärung (oder erklärt die Vertragspartnerin sogar explizit, dass Dritte an den auf dem Konto/Depot liegenden Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt sind), dann ist die Bank verpflichtet, eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten einzuholen.

<sup>112</sup> Vgl. dazu ausführlich Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20), Art. 20, S. 31 f.

<sup>113</sup> Art. 27 bis 42 VSB 20. Vgl. auch Art. 27 bis 42 VSB 16 und Art. 3 VSB 08.



Ob die Vertragspartnerin die bei der Bank liegenden Vermögenswerte für sich selber oder (treuhänderisch) für einen Dritten hält, ergibt sich aus der von der Bank bei operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften zwingend einzuholenden Erklärung über die Kontrollinhaber: Das Musterformular K enthält unter dem Titel „Treuhänderisches Halten von Vermögenswerten“ die Frage „Ist eine Drittperson an den auf dem Konto/Depot liegenden Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt?“, welche von der Vertragspartnerin durch Ankreuzen der Rubrik „Nein“ bzw. „Ja“ zu beantworten ist. Wird die Frage nach dem treuhänderischen Halten von Vermögenswerten mit „Ja“ beantwortet, so weist das Musterformular K ausdrücklich darauf hin, dass diesfalls die „entsprechenden Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung durch das Ausfüllen eines separaten Formulars A zu erheben [sind]“.

Die VSB 16 sieht gemäss Art. 30 VSB 16 in Verbindung mit dem Musterformular K im Ergebnis somit ein zweistufiges Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung an den Vermögenswerten von nicht börsenkotierten operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften vor: In einem ersten Schritt muss bei jeder Neuaufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer nicht börsenkotierten operativ tätigen juristischen Person oder Personengesellschaft die Vertragspartnerin mittels Formular K die Frage nach einem treuhänderischen Halten von Vermögenswerten beantworten und erklären, ob eine Drittperson an den auf dem Konto/Depot liegenden Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist. Nur wenn die Vertragspartnerin diese Frage verneint, kann die Bank gestützt auf Art. 30 VSB 16 auf die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung an den Vermögenswerten verzichten. Wenn die Vertragspartnerin diese Frage hingegen bejaht (oder wenn die Bank Zweifel hat, ob die verneinende Antwort der Vertragspartnerin zutrifft), dann muss die Bank bei der Vertragspartnerin zusätzlich zum Formular K zwingend auch eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten einholen.<sup>114</sup>

Die im Musterformular K enthaltene Frage, ob eine Drittperson an den auf dem Konto/Depot liegenden Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist, bezieht sich folglich nicht primär auf die Feststellung der Kontrollinhaber, sondern bezweckt vielmehr die korrekte Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung. Mit der Frage nach dem treuhänderischen Halten von Vermögenswerten wird sichergestellt, dass die Bank von ihrer Vertragspartnerin neben dem Formular K nötigenfalls auch ein Formular A einholt, worauf das Musterformular K noch explizit hinweist.“

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 2. September 2020 (Verfahren Nr. 506).*

*r38 Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung. Sitzgesellschaft als wirtschaftlich Berechtigte (nein).*

Eine Sitzgesellschaft kann selbst nicht wirtschaftlich berechtigt sein. Was die VSB 08 noch ausdrücklich festhielt,<sup>115</sup> gilt auch unter der VSB 16 weiterhin.<sup>116</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 31. Mai 2018 (Verfahren Nr. 495).*

*r39 Wirtschaftliche Berechtigung bei nicht operativ tätigen Stiftungen. Ausnahme von der Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung bei Stiftungen mit ideellem Zweck (nein).*

Gemäss Art. 40 VSB 16 sind bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer Stiftung die für die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung erforderlichen Angaben zur Stiftung vom Vertragspartner mittels schriftli-

---

<sup>114</sup> Selbstverständlich steht es den Banken auch frei, auf eine Erklärung der Vertragspartnerin über das treuhänderische Halten von Vermögenswerten zu verzichten und stattdessen direkt eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung mittels Formular A zu erheben. Wenn sich eine Bank aber auf die Ausnahme von der Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung gemäss Art. 30 VSB 16 berufen will, dann setzt dies eine Erklärung der Vertragspartnerin voraus, dass keine Drittpersonen an den bei der Bank liegenden Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt sind.

<sup>115</sup> Vgl. Ziff. 40 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08.

<sup>116</sup> Vgl. auch Art. 27 Abs. 2 VSB 16.

cher Erklärung oder Formular S festzuhalten. Art. 40 VSB 16 enthält keine Ausnahmeregelung, wonach in bestimmten Fällen, insbesondere je nach Zweck und/oder Tätigkeit der Stiftung, auf das Einholen eines Formulars S verzichtet werden könnte. Vielmehr verlangt Art. 40 VSB 16 ohne jegliche Ausnahme, dass die Banken vom Vertragspartner, d.h. von der Stiftung, mittels Formular S (oder einer gleichwertigen schriftlichen Erklärung) die erforderlichen Angaben einholen müssen. Gemäss dem von der SBVg verfassten Kommentar zur VSB 16 sollen die Banken bei einer Stiftung hingegen auf die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung und auf das Einholen eines Formulars S verzichten können, wenn die Stiftung ausschliesslich einen ideellen Zweck im Sinne von Art. 39 Abs. 4 lit. a VSB 16 verfolgt.<sup>117</sup>

Die Aufsichtskommission kam zum Schluss, dass keine triftigen Gründe dafür bestehen, vom klaren Wortlaut von Art. 40 VSB 16 (welcher keine Ausnahme von der Feststellungspflicht bei gemeinnützigen Stiftungen vorsieht) abzuweichen und die für Sitzgesellschaften vorgesehene Ausnahmeregelung von Art. 39 Abs. 4 lit. a VSB 16 (analog) auch auf Stiftungen anzuwenden. Die Banken haben somit auch dann ein Formular S einzuholen, wenn es sich bei der Vertragspartnerin um eine Stiftung mit einem ideellen Zweck im Sinne von Art. 39 Abs. 4 lit. a VSB 16 handelt.<sup>118</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 5. September 2019 (Verfahren Nr. 504).*

r40 *Wirtschaftliche Berechtigung bei Trustbeziehungen. Mangelhaftes Formular T.*

Bei Trustbeziehungen bestehen mit Bezug auf die wirtschaftliche Berechtigung besondere Feststellungspflichten: Die erforderlichen Angaben zum Trust sind vom Vertragspartner mittels Formular T<sup>119</sup> festzuhalten.<sup>120</sup> Ein Formular T, in dem der Name des Trusts nicht genannt wird, genügt den Anforderungen der VSB nicht.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 7. Dezember 2017 (Verfahren Nr. 487).*

---

<sup>117</sup> Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16), S. 33; dasselbe gilt gemäss dem Kommentar auch bei Trusts mit ausschliesslich ideellem Zweck.

<sup>118</sup> Der Umstand, dass die Bank gestützt auf den Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16), Art. 40/41 davon ausging, dass bei gemeinnützigen Stiftungen auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten verzichtet werden könne und ein Formular S nicht beigebracht werden müsse, hatte allerdings zur Folge, dass der Bank bzw. deren Mitarbeitende in diesem Zusammenhang subjektiv kein Verschulden vorgeworfen werden konnte, weshalb der Bank für diese (objektive) Verletzung von Art. 40 VSB 16 keine Konventionalstrafe auferlegt wurde (vgl. r84).

<sup>119</sup> Oder mittels schriftlicher Erklärung, welche einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular T im Anhang der VSB enthalten muss.

<sup>120</sup> Art. 41 VSB 20. Vgl. auch Art. 41 VSB 16 und Ziff. 43 f. Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08.

r41 Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten. Pflicht zur Ablehnung der Geschäftsbeziehung.

Im Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung nicht auszuräumende Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung des Vertragspartners über den wirtschaftlich Berechtigten führen dazu, dass die Bank die Aufnahme der Geschäftsbeziehung abzulehnen hat.<sup>121</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 1. März 2018 (Verfahren Nr. 489).*

r42 Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten. Pflicht zur Ablehnung bzw. zum Abbruch der Geschäftsbeziehung.

Die Standesregeln verlangen, dass die Bank jederzeit, sowohl bei Beginn als auch während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung, zweifelsfrei weiss, wer der wirtschaftlich Berechtigte an den verwalteten Vermögenswerten ist. Die Bank darf keine Geschäftsbeziehungen eröffnen bzw. aufrechterhalten, sofern bzw. solange sie Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung hat. Im Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung nicht auszuräumende Zweifel führen dazu, dass die Bank die Aufnahme der Geschäftsbeziehung abzulehnen hat.<sup>122</sup> Kommt es (erst) im Laufe der Geschäftsbeziehung zu Zweifeln an der wirtschaftlichen Berechtigung, die sich nicht ausräumen lassen, dann ist die Bank verpflichtet, die Geschäftsbeziehung abzubrechen.<sup>123</sup>

Die Bank ist hingegen nicht verpflichtet (weder anlässlich der Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung noch im Rahmen einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung), so lange Abklärungen zu tätigen, bis diese zu einem befriedigenden Resultat geführt haben (zumal dies teilweise auch gar nicht möglich wäre, weil der Kunde nicht zur Ausräumung der bestehenden Zweifel beitragen kann oder will). Der Bank steht es gemäss den Standesregeln vielmehr frei, auf weitere Abklärungen zu verzichten<sup>124</sup> und stattdessen die Eröffnung der mit Zweifeln behafteten Beziehung abzulehnen bzw. eine zweifelhafte Beziehung abzubrechen.<sup>125</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 1. März 2018 (Verfahren Nr. 489).*

---

<sup>121</sup> Die entsprechende, ausdrückliche Regelung von Ziff. 29 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08 ist vom Text der VSB 16 und der VSB 20 zwar nicht übernommen worden, sie gilt aber selbstverständlich auch unter der VSB 16 und der VSB 20 weiterhin.

<sup>122</sup> Vgl. r41.

<sup>123</sup> Art. 46 Abs. 2 VSB 20. Vgl. auch Art. 46 Abs. 2 VSB 16 und Art. 6 Abs. 3 VSB 08.

<sup>124</sup> Ob die Bank allenfalls gestützt auf andere Regelwerke, beispielsweise die Geldwäschereigesetzgebung, weitergehende Abklärungspflichten hat, ist von der Aufsichtskommission nicht zu beurteilen (vgl. r1).

<sup>125</sup> Sofern nicht die Voraussetzungen der Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG erfüllt sind (Art. 46 Abs. 2 VSB 20; vgl. auch Art. 46 Abs. 3 VSB 16 und Art. 6 Abs. 4 VSB 08).

## VII. Dokumentations- und Sicherstellungspflichten

Die Banken haben sicherzustellen, dass die Vornahme der Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Kontrollinhabers und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten dokumentiert ist.<sup>126</sup> Bevor ein Konto benützt werden darf, müssen grundsätzlich alle für die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Kontrollinhabers und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Dokumente vollständig und in gehöriger Form vorliegen.<sup>127</sup>

### r43 *Fehlende Dokumente. Bebuchbarkeit des Kontos.*

Gemäss Art. 45 VSB 16 müssen grundsätzlich alle für die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung der Kontrollinhaber und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Dokumente vollständig und in gehöriger Form vorliegen, bevor ein Konto benützt werden darf. Als benutzbar gilt ein Konto ab dem Zeitpunkt der Bebuchbarkeit.<sup>128</sup> Ob bzw. zu welchem Zeitpunkt das Konto vom Kunden tatsächlich benützt wird, ist demgegenüber irrelevant.<sup>129</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 10. März 2021 (Verfahren Nr. 518).*

### r44 *Benützung eines Kontos trotz fehlender Dokumente.*

Wenn lediglich einzelne Angaben und/oder Dokumente fehlen, darf ein Konto gemäss der Ausnahmebestimmung von Art. 45 VSB 16 schon benützt werden, bevor sämtliche für die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung der Kontrollinhaber und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Dokumente vorliegen. Unter diese Ausnahmeregelung fallen nur Geschäftsbeziehungen, bei denen die Dokumentation nicht vollständig ist oder bei denen die vorhandenen Identifikationsdokumente mangelhaft sind. Sind hingegen überhaupt keine Identifikationsdokumente vorhanden, so fällt eine Berufung auf die Ausnahmeregelung ausser Betracht.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 31. Mai 2018 (Verfahren Nr. 495).*

### r45 *Benützung eines Kontos trotz fehlender bzw. mangelhafter Dokumente. Präzisierung der Rechtsprechung.*

Die Aufsichtskommission präzisierte die soeben wiedergegebene Praxis später dahingehend, dass eine Berufung auf die Ausnahmeregelung von Art. 45 Abs. 3 VSB 20<sup>130</sup> nur in Frage kommt, wenn Klarheit über die Identität

<sup>126</sup> Art. 44 VSB 20. Vgl. auch Art. 44 VSB 16 sowie Ziff. 23 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 und Ziff. 36 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08.

<sup>127</sup> Art. 45 VSB 20. Vgl. auch Art. 45 VSB 16 sowie Ziff. 24 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 und Ziff. 35 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08.

<sup>128</sup> Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16), Art. 45.

<sup>129</sup> Die Aufsichtskommission hat daher den Einwand der Bank, das neu eröffnete Konto sei zwar bebuchbar gewesen, vom Kunden in der Folge aber tatsächlich gar nie verwendet worden, zurückgewiesen.

<sup>130</sup> Bzw. Art. 45 VSB 16 bzw. Ziff. 24 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 und Ziff. 35 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08.

des Vertragspartners, den Kontrollinhaber und/oder den wirtschaftlich Berechtigten besteht und bloss einzelne Angaben und/oder Dokumente fehlen. Dies gilt beispielsweise bei Dokumenten, die deshalb fehlerhaft sind, weil darin einzelne Angaben fehlen. Sind die erforderlichen Dokumente aber inhaltlich mangelhaft, unklar oder gar widersprüchlich, dann ist eine Berufung auf die Ausnahmeregelung nicht möglich.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 10. März 2021 (Verfahren Nr. 518).*

r46 *Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht. Anwendung von Art. 45 VSB 16 auf sämtliche Tatbestände von Art. 4 VSB 16.*

Obschon Art. 45 VSB 16 nur den Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht bei der Eröffnung eines *Kontos* regelt und sich damit vom Wortlaut her lediglich auf Art. 4 Abs. 2 lit. a VSB 16 bezieht, findet die Regel von Art. 45 VSB 16 sinngemäss für sämtliche in Art. 4 Abs. 2 VSB 16 genannten Tatbestände Anwendung. Die Identifizierung des Vertragspartners sowie die Feststellung der Kontrollinhaber und der wirtschaftlich Berechtigten müssen daher spätestens im Zeitpunkt der Eröffnung des Kontos (oder Heftes) i.S.v. Art. 4 Abs. 2 lit. a VSB 16, der Eröffnung des Depots i.S.v. Art. 4 Abs. 2 lit. b VSB 16, der Vornahme des Treuhandgeschäfts i.S.v. Art. 4 Abs. 2 lit. c VSB 16, der Vermietung des Schrankfachs i.S.v. Art. 4 Abs. 2 lit. d VSB 16<sup>131</sup>, des Abschlusses des Vermögensverwaltungsvertrags i.S.v. Art. 4 Abs. 2 lit. e VSB 16, der Ausführung des Handelsgeschäfts i.S.v. Art. 4 Abs. 2 lit. f VSB 16 bzw. der Ausführung des Kassageschäfts i.S.v. Art. 4 Abs. 2 lit. g VSB 16 erfolgt sein.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 10. März 2021 (Verfahren Nr. 518).*

r47 *Zeitpunkt des Eingangs der Identifikationsakten. Verletzung der Sicherstellungspflicht (nein).*

Eine Bank hatte im Laufe der Geschäftsbeziehung routinemässig<sup>132</sup> die Kontodokumentation erneuert, es dabei jedoch unterlassen, den Zeitpunkt des Eingangs der neuen Identifikationsakten aktenkundig zu machen. Obschon es gemäss den Standesregeln ausdrücklich Bestandteil der Sicherstellungspflicht ist, den Eingang der Identifikationsakten bei der Bank (oder deren Verfügbarkeit im System der Bank) nachvollziehbar festzuhalten,<sup>133</sup> verneinte die Aufsichtskommission das Vorliegen einer Standesregelverletzung, wenn die Bank, ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein, neue Identifikationsakten erhebt und dabei (nur) die Sicherstellungspflicht verletzt.<sup>134</sup> Dies gilt jedenfalls dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – die neu zu den Akten genommenen Identifikationsakten keinerlei Änderungen gegenüber den im Rahmen der Kontoeröffnung erhobenen Dokumenten enthalten.<sup>135</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 16. Juni 2021 (Verfahren Nr. 491).*

<sup>131</sup> Bei der Vermietung von Schrankfächern besteht gemäss dem Wortlaut der VSB 16 allerdings nur eine Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners, nicht aber eine Pflicht zur Feststellung des Kontrollinhabers und des wirtschaftlich Berechtigten (vgl. Art. 4 Abs. 2 lit. d VSB 16 bzw. Art. 20 Abs. 5 VSB 16 und Art. 27 Abs. 3 VSB 16 *e contrario*).

<sup>132</sup> D.h. ohne dass Zweifel aufgekomen wären, die eine Wiederholung der Identifizierung verlangt hätten.

<sup>133</sup> Art. 44 Abs. 2 VSB 20. Vgl. auch Art. 44 Abs. 2 VSB 16 sowie Ziff. 23 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 und Ziff. 36 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08.

<sup>134</sup> Denn die Bank würde diesfalls schlechter gestellt, als wenn sie untätig geblieben wäre (vgl. dazu bereits *Friedli/Eichenberger*, SZW 5/2017, Ziff. IV, S. 689, r25).

<sup>135</sup> Anders wäre dies beispielsweise dann, wenn sich aus den (grundsätzlich unnötigerweise) erhobenen, neuen Identifikationsakten Hinweise darauf ergeben würden, dass die Bank im Rahmen der Aufnahme der Geschäftsbeziehung getäuscht wurde, was gemäss Art. 46 Abs. 2 VSB 16 zur Folge hätte, dass die Bank die Geschäftsbeziehung zum Vertragspartner abbrechen müsste (vgl. *Friedli/Eichenberger*, SZW 5/2017, Ziff. IV, S. 689, r25, FN 74).

*r48 Kein Vermerk des Zeitpunkts des Eingangs des Formulars A. Verletzung der Sicherstellungspflicht (ja).*

Eine Bank hatte auf dem vom Kunden unterschriebenen Kontoeröffnungsantrag einen Eingangsstempel angebracht. Auf dem am gleichen Tag unterzeichneten Formular A hingegen fehlte ein entsprechender Stempel. Damit verletzte die Bank ihre Sicherstellungspflicht mit Bezug auf den Zeitpunkt der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung. Denn aus dem auf dem Kontoeröffnungsantrag angebrachten Datumstempel lässt sich nicht ableiten, dass auch alle übrigen Kontoeröffnungsunterlagen, namentlich das Formular A, der Bank zu diesem Zeitpunkt ebenfalls vorlagen. Wann das Formular A bei der Bank einging, blieb daher unklar.<sup>136</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 14. März 2019 (Verfahren Nr. 498).*

*r49 Kein Vermerk, wer der Bank die erforderlichen Dokumente überlassen hat. Verletzung der Sicherstellungspflicht (nein).*

Die Sicherstellungspflicht verlangt grundsätzlich nicht, dass die Bank in ihren Akten festhält, wer ihr die für die Identifizierung des Vertragspartners bzw. die Feststellung der Kontrollinhaber und des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Dokumente überlassen hat.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 31. Mai 2018 (Verfahren Nr. 483).*

*r50 Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartner. Sicherstellungspflicht.*

Aus der Dokumentations- und Sicherstellungspflicht folgt, dass die Bank ihre Einschätzung über die angemessene Regulierung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu dokumentieren hat, wenn sie sich auf die Ausnahmeregelung von Art. 24 Abs. 2 VSB 16 bzw. Art. 33 Abs. 2 und 3 VSB 16<sup>137</sup> berufen will.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 25. November 2020 (Verfahren Nr. 516).*

## VIII. Wiederholungspflichten

Die Banken haben die Identifizierung des Vertragspartners sowie die Feststellung des Kontrollinhabers oder der wirtschaftlichen Berechtigung zu wiederholen, wenn Zweifel aufkommen, (a) ob die gemachten Angaben über die Identität des Vertragspartners zutreffen, (b) ob der Kontrollinhaber nach wie vor derselbe ist, (c) ob der wirtschaftlich Berechtigte nach wie vor derselbe ist oder (d) ob die abgegebenen Erklärungen mittels Formular A, I, K, R, S und T zutreffen, und diese Zweifel nicht durch entsprechende Abklärungen ausgeräumt werden konnten.<sup>138</sup>

---

<sup>136</sup> Es gibt insbesondere auch keine tatsächliche (natürliche) Vermutung dafür, dass die sich in den Akten befindlichen Dokumente der Bank rechtzeitig, d.h. im Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung vorlagen (vgl. Georg Friedli, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2001 - 2005, SZW 2005, S. 246; nachfolgend: *Friedli*, SZW 2005).

<sup>137</sup> Vgl. zu dieser Ausnahmeregelung auch r28 und r29.

<sup>138</sup> Art. 46 VSB 20. Vgl. auch Art. 46 VSB 16 und Art. 6 VSB 08.

*r51 Verletzung der Wiederholungspflichten. Rechtsnatur der Wiederholungspflicht.*

Bei der Verletzung der Wiederholungspflichten handelt es sich nicht um eine in der Form des Unterlassens begangene Standesregelverletzung. Eine Verletzung der Wiederholungspflichten bei der Führung einer Geschäftsbeziehung ist (wie auch eine Verletzung der Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners bzw. der Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber und/oder der wirtschaftlich Berechtigten bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung) vielmehr als „Begehungsdelikt“ zu qualifizieren – analog zum Straftatbestand der mangelnden Sorgfalt bei Finanzgeschäften gemäss Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 1 StGB,<sup>139</sup> der nach herrschender Lehre und Rechtsprechung ebenfalls ein Begehungs- und nicht ein (echtes) Unterlassungsdelikt ist.<sup>140</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 16. Juni 2021 (Verfahren Nr. 491).*

*r52 Pflicht zur Wiederholung der Feststellung der Kontrollinhaber. Übergangsrecht.*

Wenn die Bank Zweifel hat, ob die Kontrollinhaber nach wie vor dieselben sind, und diese Zweifel nicht durch entsprechende Abklärungen ausgeräumt werden konnten, dann hat sie die Feststellung der Kontrollinhaber zu wiederholen.<sup>141</sup> Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Geschäftsbeziehung zu einem Zeitpunkt eröffnet worden war, als gemäss den damals anwendbaren Standesregeln noch keine Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber bestand.<sup>142</sup> Dies ergibt sich aus der Übergangsbestimmung von Art. 70 Abs. 3 VSB 16 bzw. Art. 70 Abs. 2 VSB 16.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 25. November 2020 (Verfahren Nr. 517).*

*r53 Ungewöhnliche Feststellungen. Pflicht zur Wiederholung der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung.*

Die Pflicht zur Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung setzt nicht voraus, dass die Bank Gewissheit darüber hat, dass die ursprünglich gemachten Angaben über die wirtschaftliche Berechtigung nicht (mehr) stimmen. Es genügt vielmehr, wenn bei der Bank Zweifel bestehen (oder bestehen müssten), und diese Zweifel nicht durch allfällige Abklärungen ausgeräumt werden können. Ein Zweifelsfall liegt immer dann vor, wenn ungewöhnliche Feststellungen gemacht werden.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 10. Oktober 2018 (Verfahren Nr. 497).*

---

<sup>139</sup> Vgl. zum Verhältnis der VSB zu Art. 305<sup>ter</sup> StGB auch r72.

<sup>140</sup> Vgl. BGE 125 IV 139 E. 3 b m.w.H.

<sup>141</sup> Art. 46 Abs. 1 lit. b VSB 20. Vgl. auch Art. 46 lit. b VSB 16.

<sup>142</sup> Die Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber wurde erst mit dem Inkrafttreten der VSB 16 per 1. Januar 2016 eingeführt. Unter der VSB 08 und den früheren Fassungen der VSB bestand noch keine Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber.

*r54 Ungewöhnliche Transaktionen. Pflicht zur Wiederholung der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung.*

Die Banken haben die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zu wiederholen, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung ungewöhnliche Feststellungen gemacht werden.<sup>143</sup> Von einer ungewöhnlichen Feststellung muss beispielsweise dann ausgegangen werden, wenn über ein Konto Transaktionen abgewickelt werden, die ausserhalb des finanziellen Rahmens des Kunden liegen.<sup>144</sup>

Daraus kann nicht etwa im Umkehrschluss abgeleitet werden, dass die ungewöhnliche Natur einer Transaktion in jedem Fall bereits zu verneinen ist, wenn die Transaktion innerhalb des finanziellen Rahmens des Kunden liegt. So kann auch eine betragsmässig grundsätzlich unverdächtige Transaktion durchaus Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung auslösen und entsprechende Abklärungspflichten auslösen, wenn andere ungewöhnliche Feststellungen gemacht werden.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 16. Juni 2021 (Verfahren Nr. 491).*

*r55 Ungewöhnliche Feststellungen. Umsatz in Milliardenhöhe. Pflicht zur Wiederholung der Feststellung der Kontrollinhaber (ja).*

Das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung ist immer dann zu wiederholen, wenn ungewöhnliche Feststellungen gemacht werden. Wenn ein Kunde mit einem Vermögen von rund CHF 1 Mio. über seine privaten Konten Devisengeschäfte mit einem Gesamtumsatz, der die Milliardengrenze weit überschreitet, tätigt, dann liegt eine ungewöhnliche Feststellung vor, welche eine Wiederholungspflicht auslöst.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 7. Dezember 2017 (Verfahren Nr. 437).*

*r56 Durchlauftransaktion. Pflicht zur Wiederholung der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (nein).*

Wenn der Verdacht besteht, dass ein Konto als Durchlaufkonto benutzt wird, ist grundsätzlich das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung zu wiederholen.<sup>145</sup> In einem besonderen Fall kam die Aufsichtskommission allerdings zum Schluss, dass trotz Vorliegens einer klaren Durchlauftransaktion ausnahmsweise keine Pflicht bestand, das Verfahren zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zu wiederholen und die wirtschaftliche Berechtigung an dieser (Durchlauf-)Transaktion mittels Formular A festzustellen. Denn an sämtlichen an der Durchlauftransaktion beteiligten Konten bzw. Gesellschaften war dieselbe natürliche Person wirtschaftlich berechtigt. In dieser besonderen Konstellation löste die Durchlauftransaktion keine Wiederholungspflichten im Sinne der VSB aus.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 17. November 2021 (Verfahren Nr. 509).*

---

<sup>143</sup> Vgl. r53.

<sup>144</sup> So ausdrücklich Ziff. 25 Abs. 2 lit. b Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08.

<sup>145</sup> Vgl. *Friedli/ Eichenberger*, SZW 5/2017, Ziff. VII, S. 694, r50.



r57 *Änderung der Unterschriftsberechtigung bei einer Sitzgesellschaft. Anwendbarkeit von Ziff. 45 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08 auch unter der VSB 16 (ja).*

Die früher in Ziff. 45 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08 ausdrücklich kodifizierte Regel, wonach die Bank das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung zu wiederholen hat, wenn die Unterschriftsberechtigung für eine Sitzgesellschaft ändert, gilt unter der Herrschaft der VSB 16<sup>146</sup> unverändert weiter.<sup>147</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 4. Mai 2017 (Verfahren Nr. 485).*

r58 *Änderung der Unterschriftsberechtigung bei einer Sitzgesellschaft. Pflicht zur Wiederholung der Feststellung des wirtschaftlichen Berechtigten (ja).*

Das Verfahren zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten ist zu wiederholen, wenn eine bisher noch gar nicht bevollmächtigte Person, von der völlig unklar ist, in welcher Beziehung sie zur Vertragspartnerin und/oder zum wirtschaftlich Berechtigten steht, neu Einzelzeichnungsberechtigung für das Konto einer Sitzgesellschaft erhält.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 23. Juni 2017 (Verfahren Nr. 484).*

r59 *Änderung der Zeichnungs-, Beteiligungs- und Vertretungsverhältnisse. Pflicht zur Wiederholung der Feststellung des wirtschaftlichen Berechtigten (ja).*

Wenn die Bank Kenntnis davon hat, dass bei einer GmbH zwei bisher einzelzeichnungsberechtigte Gesellschafter und Geschäftsführer aus der Gesellschaft ausscheiden und ihre Unterschriftsberechtigung für die Geschäftsbeziehung verlieren, dann ist die Bank verpflichtet, das Verfahren zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zu wiederholen.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 10. Oktober 2018 (Verfahren Nr. 501).*

r60 *Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer GmbH. Pflicht zur Wiederholung der Feststellung der Kontrollinhaber (ja).*

Wenn bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit zwei Gesellschaftern, welche beide je 50 % der Stammanteile halten, einer der Gesellschafter sämtliche Stammanteile des anderen Gesellschafters übernimmt und letzterer dadurch aus der Gesellschaft ausscheidet, dann ist damit offensichtlich auch eine Änderung der Kontrollinhaber verbunden. Die Bank ist daher gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. b VSB 16 verpflichtet, eine neue Erklärung über die Kontrollinhaber einzuholen, wenn sie Kenntnis vom Ausscheiden des Gesellschafters aus der GmbH hat.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 25. November 2020 (Verfahren Nr. 517).*

---

<sup>146</sup> Und entsprechend auch unter der Herrschaft der VSB 20.

<sup>147</sup> Denn Ziff. 45 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08 ist letztlich nur eine Konkretisierung der allgemeinen Pflicht zur Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten nach Art. 6 Abs. 1 VSB 08 für Geschäftsbeziehungen mit Sitzgesellschaften (vgl. *Georg Friedli*, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2005 - 2010, Ziff. 3.2.2, S.35, abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung).

r61 *Fusion des Vertragspartners. Pflicht zur Wiederholung der Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten.*

Nach der Praxis der Aufsichtskommission sind die Banken verpflichtet, das Verfahren zur Identifizierung des Vertragspartners und das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung<sup>148</sup> zu wiederholen, wenn der Vertragspartner der Bank fusioniert hat.<sup>149</sup> Wenn die Bank im Rahmen ihrer Abklärungen vom Vertragspartner die Erklärung erhält, dass sich trotz der Fusion an der wirtschaftlichen Berechtigung nichts ändere, so hat sie mit der gebotenen Sorgfalt abzuklären, ob sie gestützt auf diese Erklärung davon ausgehen darf, dass die ursprünglich abgegebene Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung nach wie vor zutrifft. Ist dies nicht der Fall, hat die Bank das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung zu wiederholen und von ihrer Vertragspartnerin eine neue Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung zu verlangen.<sup>150</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 17. Dezember 2019 (Verfahren Nr. 505).*

r62 *Wiederholung der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten. Pflicht, den Grund für die Wiederholung zu dokumentieren (nein).*

Die Ständeregeln enthalten keine Regel, wonach die Banken dokumentieren müssten, weshalb sie das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung wiederholen. Es ist vielmehr ohne Weiteres zulässig, auch ohne bestimmten Grund, d.h. ohne das Vorliegen eines Zweifelsfalls, ein neues Formular A einzuholen, so wie dies beispielsweise nicht selten im Rahmen einer generellen Erneuerung der Kontodokumentation getan wird.<sup>151</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 17. November 2021 (Verfahren Nr. 509).*

r63 *Fehler beim Versuch, eine mangelhafte Feststellung der Kontrollinhaber zu beheben. Verletzung der Pflicht zur Wiederholung der Feststellung der Kontrollinhaber (nein).*

Nach der konstanten und jahrelangen Praxis der Aufsichtskommission begeht eine Bank keine (zusätzliche) Verletzung der Ständeregeln, wenn sie im Bemühen, eine unterlassene oder mangelhafte Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung zu beheben, ein unrichtig ausgefülltes Formular A erhebt.<sup>152</sup> Denn die Bank würde diesfalls schlechter gestellt, als wenn sie vollständig untätig geblieben wäre. Diese Praxis ist ohne Weiteres auch auf das neue Formular K gemäss VSB 16 anzuwenden.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 7. Dezember 2017 (Verfahren Nr. 492).*

---

<sup>148</sup> Seit dem Inkrafttreten der VSB 16 ist in diesen Fällen selbstverständlich auch das Verfahren zur Feststellung der Kontrollinhaber zu wiederholen.

<sup>149</sup> Dies gilt jedenfalls dann, wenn im Rahmen der Fusion der bisherige Kunde der Bank übernommen wird, so dass die Bankbeziehung infolge Fusion auf einen neuen Vertragspartner übergeht (vgl. *Friedli*, SZW 2005, S. 254).

<sup>150</sup> In dem von der Aufsichtskommission zu beurteilenden Fall durfte die Bank berechtigterweise davon ausgehen, dass sich durch die Fusion an der wirtschaftlichen Berechtigung nichts geändert hatte, weshalb sie darauf verzichten konnte, von ihrer Vertragspartnerin eine neue Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung zu verlangen.

<sup>151</sup> Falls aber *nach* dem Eingang des (aus welchen Gründen auch immer) neu eingeholten Formulars A Zweifel an der Richtigkeit der (neuen) Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung aufkommen, welche nicht ausgeräumt werden können, oder falls das neue Formular A zur Feststellung führt, dass der Bank mit dem ursprünglichen Formular A bewusst falsche Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten gemacht worden sind, dann darf sich die Bank mit dem neuen Formular A nicht zufrieden geben, sondern muss – vorbehältlich der Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG – die laufenden Geschäftsbeziehungen zum Vertragspartner abrechnen (vgl. Art. 46 Abs. 2 und 3 VSB 20).

<sup>152</sup> Vgl. dazu *Georg Friedli*, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2001 - 2005, Bst. C, Ziff. 2.11, abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung.

r64 *Ausnahme von der Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber. Zweifel am Vorliegen eines Ausnahmetatbestands. Pflicht zur Wiederholung der Feststellung der Kontrollinhaber (ja).*

Verzichtete eine Bank anlässlich der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung auf die Feststellung der Kontrollinhaber, weil sie sich auf eine Ausnahme von der Feststellungspflicht im Sinne von Art. 22 - 26 VSB 16 berufen konnte, dann hat sie das Verfahren zur Feststellung der Kontrollinhaber zu wiederholen, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel aufkommen, ob nach wie vor ein Ausnahmetatbestand vorliegt. Dasselbe gilt, wenn nachträglich Zweifel aufkommen, ob anlässlich der Aufnahme der Geschäftsbeziehung tatsächlich ein Ausnahmetatbestand bestanden hatte.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 2. September 2020 (Verfahren Nr. 506).*

r65 *Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung. MROS-Meldung anstelle einer Wiederholung der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten.*

Hat die Bank nachträglich Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung, dann ist es gemäss den Standesregeln zulässig, anstelle einer Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung des wirtschaftlichen Berechtigten das Konto zu sperren und eine Verdachtsmeldung bei der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) gemäss Art. 9 GwG zu erstatten.<sup>153</sup> Für eine solche Verdachtsmeldung gilt dieselbe Frist wie für die Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung.<sup>154</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 14. März 2019 (Verfahren Nr. 498).*

r66 *Falsche Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten. Pflicht zum Abbruch der Geschäftsbeziehung (ja).*

Wenn eine Bank feststellt, dass ihr bewusst falsche Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten gemacht worden sind, dann hat sie<sup>155</sup> die laufenden Geschäftsbeziehungen zum Vertragspartner so rasch als möglich abzubrechen.<sup>156</sup>

Die Bank kann hinsichtlich der wirtschaftlichen Berechtigung nicht nur durch die Angaben im Formular A getäuscht werden, sondern auch durch andere, die Erklärung mittels Formular A ergänzende Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten. Dies gilt jedenfalls

---

<sup>153</sup> Ob die Bank zur Erstattung einer MROS-Meldung gemäss Art. 9 GwG *verpflichtet* ist, ist eine andere Frage, für deren Beantwortung die Aufsichtskommission nicht zuständig ist.

<sup>154</sup> Nach der Praxis der Aufsichtskommission ist die 90-Tage Regel von Ziff. 24 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 bzw. Art. 45 VSB 16 analog auf die Wiederholungspflichten anzuwenden. Das Verfahren gemäss Art. 6 VSB 08 bzw. Art. 46 VSB 16 muss somit ebenfalls innert 90 Tagen durchgeführt werden (vgl. *Friedli/Eichenberger*, SZW 5/2017, S. 694 f., r53). In der VSB 20 wurde die Frist für die Beschaffung von fehlenden Angaben und/oder Dokumenten gemäss Art. 45 VSB 16 von 90 auf 30 Tage verkürzt (vgl. Art. 45 Abs. 4 VSB 20). Ob sich entsprechend auch die Frist für die Erfüllung der Wiederholungspflichten von 90 auf 30 Tage reduziert, hat die Aufsichtskommission bisher nicht entscheiden müssen.

<sup>155</sup> Vorbehältlich der Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG (vgl. dazu Art. 46 Abs. 3 VSB 20, Art. 46 Abs. 3 VSB 16 und Art. 6 Abs. 4 VSB 08).

<sup>156</sup> Art. 46 Abs. 2 VSB 20. Vgl. auch Art. 46 Abs. 2 VSB 16 und Art. 6 Abs. 3 VSB 08.

dann, wenn es sich dabei um Angaben handelt, welche für die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung von Bedeutung sein können.<sup>157</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 31. Mai 2018 (Verfahren Nr. 483).*

r67 *Falsche Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten. Pflicht zum Abbruch der Geschäftsbeziehung. Pflicht zum Tätigen von weiteren Abklärungen (nein).*

Werden einer Bank bewusst falsche Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten gemacht, so ist sie verpflichtet, die Geschäftsbeziehung abzubrechen.<sup>158</sup> Die Standesregeln verlangen jedoch nicht, dass die Bank zusätzlich, d.h. neben oder vor dem Abbruch der Geschäftsbeziehungen, noch weitere Abklärungen tätigt.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 23. Juni 2017 (Verfahren Nr. 484).*

r68 *Verletzung der Wiederholungspflichten. Mehrfache Begehung.*

Wenn eine Bank mehrfach Anlass gehabt hätte, das Verfahren zur Identifizierung des Vertragspartners zu wiederholen, jedoch stets untätig geblieben ist, dann ist sie wegen einer mehrfachen Verletzung der Wiederholungspflichten zu sanktionieren.<sup>159</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 16. Juni 2021 (Verfahren Nr. 491).*

## IX. *Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen*

Die Banken leisten Täuschungsmanövern ihrer Vertragspartner gegenüber Behörden des In- und Auslandes, insbesondere gegenüber Steuerbehörden, weder durch unvollständige noch auf andere Weise irreführende Bescheinigungen Vorschub (Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen).<sup>160</sup>

r69 *Fälschung von Bankbelegen zwecks Täuschung des Kunden. Aktive Beihilfe zu Steuerhinterziehung (nein).*

Ein Bankmitarbeiter, der Gelder von Kunden veruntreute und dabei Bankbelege fälschte, um gegenüber den Kunden den Eindruck zu erwecken, die Vermögenswerte seien noch vorhanden, beging keine vorsätzliche aktive Beihilfe zu Steuerhinterziehung oder ähnlichen Handlungen. Ein Täuschungsmanöver gegenüber Steuerbehörden war weder von den Kunden beabsichtigt noch vom Vorsatz des (mutmasslich kriminellen) Bankmitarbeiters erfasst. Der Bankmitarbeiter wollte nicht im Interesse der Kunden aktive Beihilfe zu Steuerhinterziehung leisten, sondern vielmehr sich selber auf Kosten der Kunden bereichern. Obschon der Bankmitarbeiter Bescheinigungen

---

<sup>157</sup> Im vorliegenden Fall hatte die Kundin in einem Due Diligence-Fragebogen der Bank bewusst wahrheitswidrige Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten gemacht.

<sup>158</sup> Vgl. auch r66.

<sup>159</sup> Dass die mehrfache Verletzung der Wiederholungspflichten letztlich dasselbe Ergebnis zur Folge hatte – nämlich die Führung einer Geschäftsbeziehung mit einem nicht standesregelkonform identifizierten Vertragspartner – wurde von der Aufsichtskommission hingegen im Rahmen der Bemessung der Konventionalstrafe strafmildernd berücksichtigt.

<sup>160</sup> Art. 53 ff. VSB 20. Vgl. auch Art. 53 ff. VSB 16 und Art. 8 VSB 08.

fälschte, liegt bei dieser Konstellation klarerweise keine aktive Beihilfe zu Steuerhinterziehung durch die Bank vor.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 15. September 2021 (Verfahren Nr. 515).*

#### X. Subjektiver Tatbestand

Im Falle der Verletzung der Standesregeln kann der fehlbaren Bank eine Konventionalstrafe auferlegt werden. Bei Verstössen gegen die Wiederholungspflichten, gegen das Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht und gegen das Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen wird eine Sanktion nur ausgesprochen, wenn sie vorsätzlich erfolgt sind.<sup>161</sup>

##### r70 Vorsatzerfordernis. Fehlende Regelung in der VSB 16.

Bei Verstössen gegen Art. 6 - 8 VSB 08 wurde eine Sanktion nur ausgesprochen, wenn sie vorsätzlich erfolgt waren.<sup>162</sup> Die VSB 16 enthält keine entsprechende Regelung. Gemäss dem Kommentar der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16) zu Art. 64 VSB 16 gilt das Vorsatzerfordernis aber auch bei Verstössen gegen Art. 46 - 57 VSB 16. Die Aufsichtskommission sah keinen Grund, von der im Kommentar vertretenen Auffassung abzuweichen, zumal in der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen VSB 20 das Vorsatzerfordernis ebenfalls (wieder) ausdrücklich vorgesehen ist.<sup>163</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 10. Oktober 2018 (Verfahren Nr. 497).*

##### r71 Vorsatzerfordernis. Eventualvorsatz.

Setzt die Sanktionierung einer VSB-Verletzung einen Vorsatz voraus,<sup>164</sup> dann genügt gemäss langjähriger und konstanter Praxis der Aufsichtskommission Eventualvorsatz.<sup>165</sup> Dies gilt nicht nur unter der VSB 20, sondern auch im Anwendungsbereich der früheren Versionen der VSB, namentlich unter der VSB 16 und der VSB 08.<sup>166</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 16. Juni 2021 (Verfahren Nr. 491).*

##### r72 Begriff des Eventualvorsatzes.

Von (Eventual-)Vorsatz kann und muss im Anwendungsbereich der VSB ausgegangen werden, wenn eine Bank auf diejenigen Massnahmen verzichtet hat, die eine sorgfältige Bank in derselben Situation getroffen hätte. Die Aufsichtskommission lehnt sich damit an Lehre und Rechtsprechung zu dem mit den Sorgfaltspflichten im Sinne

---

<sup>161</sup> Art. 64 Abs. 2 VSB 20. Vgl. auch Art. 11 Abs. 3 VSB 08.

<sup>162</sup> Art. 11 Abs. 3 VSB 08.

<sup>163</sup> Vgl. Art. 64 Abs. 2 VSB 20.

<sup>164</sup> Vgl. dazu r70.

<sup>165</sup> Vgl. *Friedli/Eichenberger*, SZW 5/2017, Ziff. II/6, S. 682.

<sup>166</sup> Vgl. zum (Eventual-)Vorsatz bereits *Friedli*, SZW 2005, Bst. C, Ziff 5.5, S. 258.

der VSB vergleichbaren Straftatbestand der mangelnden Sorgfalt bei Finanzgeschäften gemäss Art. 305<sup>ter</sup> StGB an,<sup>167</sup> wonach im Anwendungsbereich von Art. 305<sup>ter</sup> StGB aus der mangelnden Sorgfalt auf Vorsatz zu schliessen ist.<sup>168</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 16. Juni 2021 (Verfahren Nr. 491).*

r73 *Verletzung der Sicherstellungspflicht bei der Wiederholung der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten. Eventualvorsatz.*

Gemäss den Standesregeln ist es explizit Bestandteil der Sicherstellungspflicht, den Eingang der Dokumente zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei der Bank (oder deren Verfügbarkeit im System der Bank) nachvollziehbar festzuhalten.<sup>169</sup> Wenn die Bank vor dem Hintergrund dieser klaren und ausdrücklichen Bestimmung der VSB davon absieht, im Rahmen der Wiederholung der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung den Zeitpunkt des Eingangs des neuen Formulars A aktenkundig zu machen, dann hat sie damit zumindest eventualvorsätzlich die Wiederholungspflichten verletzt.<sup>170</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 16. Juni 2021 (Verfahren Nr. 491).*

r74 *Fehlendes Problembewusstsein der Bank. Eventualvorsatz.*

Unbehelflich war der Einwand einer Bank, es fehle an einem Vorsatz, da sie ohne weitere Rückfragen auf die Richtigkeit der vom Vertragspartner erhaltenen Unterlagen vertraut und daher gar kein Problembewusstsein gehabt habe. Dass die Bank im Zusammenhang mit unterlassenen bzw. mangelhaften Abklärungen möglicherweise gar kein Problembewusstsein gehabt hatte, vermag sie selbstverständlich nicht zu entlasten.<sup>171</sup> Die Bank beging daher eine eventualvorsätzliche Standesregelverletzung.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 16. Juni 2021 (Verfahren Nr. 491).*

## XI. Verjährung

Die Verletzung der Standesregeln wird nicht mehr verfolgt, wenn sie mehr als fünf Jahre zurückliegt.<sup>172</sup>

r75 *Verjährung. Verzicht auf die Einrede der Verjährung.*

Die Banken können auf die Einrede der Verjährung verzichten.<sup>173</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 19. Juni 2020 (Verfahren Nr. 503).*

<sup>167</sup> Vgl. zum Verhältnis der VSB zu Art. 305<sup>ter</sup> StGB ausführlich *Christoph Graber*, Zum Verhältnis der Sorgfaltspflichtvereinbarung der Banken zu Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 1 StGB, SZW 4/1995, S. 161 ff. (nachfolgend: *Graber*, SZW 4/1995).

<sup>168</sup> BGE 125 IV 139 E.4 a.E. m.w.H. Vgl. auch *Gunther Arzt*, Zur Rechtsnatur des Art. 305ter StGB (Mangelnde Sorgfalt bei Geldgeschäften), Schweizerische Juristen-Zeitung/SJZ 86/1990, S. 191 f. und *Graber*, SZW 4/1995, S. 165.

<sup>169</sup> Art. 44 Abs. 2 VSB 20. Vgl. auch Art. 44 Abs. 2 VSB 16 und Ziff. 36 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08.

<sup>170</sup> Vgl. zum Begriff des Eventualvorsatzes im Anwendungsbereich der VSB r72.

<sup>171</sup> Andernfalls würde eine gänzlich sorglose Bank, welche Zweifel an den erhaltenen Informationen und Unterlagen komplett übersehen hat, obschon sie diese hätte erkennen können und erkennen müssen, besser gestellt im Vergleich mit einer Bank, welche zwar ein Problembewusstsein hat, aber die sich aus der VSB ergebenden Abklärungspflichten nicht in allen Punkten einwandfrei erfüllt hat. Dies liesse sich mit Sinn und Zweck der Standesregeln nicht vereinbaren.

<sup>172</sup> Art. 65 VSB 20. Vgl. auch Art. 65 VSB 16 und Art. 11 Abs. 4 VSB 08.

<sup>173</sup> Der Verzicht auf die Verjährungseinrede ist strafmildernd zu berücksichtigen (vgl. r94).

## XII. Bagatellfall

In Bagatellfällen ist das Verfahren gegen die Bank ohne Sanktion einzustellen.<sup>174</sup>

### r76 Bagatellfall. Übergangsrecht.

Für die Beurteilung, ob eine Verletzung einer früheren Fassung der VSB als Bagatellfall zu qualifizieren ist, ist nicht die Definition von Art. 63 VSB 20 massgeblich, sondern vielmehr die damals gültige Definition des Bagatellfalls.<sup>175</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 25. November 2020 (Verfahren Nr. 516).*

### r77 Höhe der betroffenen Vermögenswerte. Bagatellfall (nein).

Bei der Beurteilung, ob eine Standesregelverletzung als Bagatellfall qualifiziert werden kann oder nicht, kann nicht allein auf die Höhe der deponierten Vermögenswerte abgestellt und die Qualität der VSB-Verletzung gänzlich ausser Acht gelassen werden.<sup>176</sup> Ein VSB-Verstoss, welcher den Kerngehalt der Standesregeln verletzt und zur Folge hat, dass die zweifelsfreie Identifizierung des Vertragspartners bzw. die zweifelsfreie Feststellung des Kontrollinhabers und/oder wirtschaftlich Berechtigten nicht sichergestellt ist, stellt daher keinen Bagatellfall dar, auch wenn die betroffenen Vermögenswerte unter der Grenze von CHF 25'000.00 gemäss Art. 63 lit. c VSB 20 liegen sollten.<sup>177</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 10. März 2021 (Verfahren Nr. 518).*

### r78 Grosse Anzahl Standesregelverletzungen. Bagatellfall (nein).

Bei knapp 100 Standesregelverletzungen kann nicht mehr von einem Bagatellfall i.S.v. Art. 63 VSB 20 gesprochen werden.<sup>178</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 16. Juni 2021 (Verfahren Nr. 491).*

### r79 Fehlende Bezeichnung des Trusts und der Begünstigten in einem Formular T. Bagatellfall (nein).

Ein Bagatellfall liegt unter anderem dann vor, wenn ein unvollständig oder nicht korrekt ausgefülltes Formular A verwendet wurde, sofern Name und Vorname (beziehungsweise Firma) des wirtschaftlich Berechtigten aufgeführt sind und der Vertragspartner das Formular unterzeichnet hat. Ein unvollständig ausgefülltes Formular T ist analog zu behandeln.<sup>179</sup> In einem Formular T müssen daher

<sup>174</sup> Art. 63 VSB 20. Vgl. auch Art. 63 VSB 16. In der VSB 08 war bei Bagatellfällen neben bzw. anstelle einer Einstellung des Verfahrens noch die Aussprechung eines Verweises vorgesehen (vgl. Art. 11 Abs. 2 VSB 08).

<sup>175</sup> Art. 63 VSB 16 bzw. Art. 11 Abs. 2 VSB 08.

<sup>176</sup> Vgl. auch *Kathrin Heim/Tamara Wettstein*, Praxiskommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2019, Anmerkung 1 zu Art. 63 lit. c VSB 20.

<sup>177</sup> Die Höhe der betroffenen Vermögenswerte ist praxisgemäss aber im Rahmen der Bemessung der Konventionalstrafe zu berücksichtigen (vgl. r81).

<sup>178</sup> Vgl. auch *Friedli/Eichenberger*, SZW 2008, Ziff. VI/3, S. 572.

<sup>179</sup> Art. 63 lit. b VSB 20. Vgl. auch Art. 63 lit. b VSB 16 und Art. 11 Abs. 2 lit. b VSB 08.

zumindest der Trust und die Begünstigten (Beneficiaries) korrekt bezeichnet sein, damit von einem Bagatellfall gesprochen werden kann.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 7. Dezember 2017 (Verfahren Nr. 487).*

### XIII. Bemessung der Konventionalstrafe

Im Falle der Verletzung der Standesregeln kann der fehlbaren Bank von der Aufsichtskommission eine Konventionalstrafe von bis zu CHF 10 Mio. auferlegt werden. Bei der Bemessung der Konventionalstrafe sind die Schwere der Verletzung, der Grad des Verschuldens und die Vermögenslage der Bank gebührend zu berücksichtigen. Ausserdem ist von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängten Massnahmen Rechnung zu tragen.<sup>180</sup>

#### r80 Verhalten der Bank nach der Tat. Strafmilderung. Änderung der Rechtsprechung.

Nach Ansicht der Aufsichtskommission ist es angebracht, eine Strafmilderung vorzunehmen, wenn eine Bank eine (echte) Selbstanzeige<sup>181</sup> einreicht, ausdrücklich eingesteht, die Standesregeln verletzt zu haben und die festgestellten Verstösse behoben bzw. Massnahmen getroffen hat, damit sich solche Verstösse nicht mehr ereignen können. Die Aufsichtskommission revidierte damit die bisherige, auf ein Schiedsurteil vom 14. September 2009 zurückgehende Praxis.<sup>182</sup> Eine Strafmilderung aufgrund des Verhaltens der Bank nach einem Verstoss gegen die Standesregeln ist aber nicht leichthin zu gewähren. Es braucht besondere Anstrengungen bzw. ein besonders vorbildliches Verhalten der Bank.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 4. März 2020 (Verfahren Nr. 513).*

#### r81 Schwere der Verletzung. Höhe der betroffenen Vermögenswerte.

Bei der Beurteilung der Schwere der Standesregelverletzung ist nach konstanter Praxis der Aufsichtskommission auch die Höhe der betroffenen Vermögenswerte zu berücksichtigen. Der Umstand, dass unter den von den Standesregelverletzungen betroffenen Beziehungen erhebliche Gelder verbucht wurden, wirkt sich strafverschärfend aus.<sup>183</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 7. Dezember 2017 (Verfahren Nr. 492).*

---

<sup>180</sup> Art. 64 Abs. 1 VSB 20. Vgl. auch Art. 64 Abs. 1 VSB 16 und Art. 11 Abs. 1 VSB 08.

<sup>181</sup> Von einer „echten“ Selbstanzeige kann nach der Praxis der Aufsichtskommission nur dann gesprochen werden, wenn eine Bank spontan, d.h. von selbst und ohne äusseren Einfluss Anzeige erstattet. Keine echte Selbstanzeige liegt demgegenüber insbesondere dann vor, wenn die Anzeige einer Bank auf eine entsprechende Aufforderung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zurückzuführen ist (vgl. dazu *Georg Friedli*, Die Sorgfaltspflichtvereinbarung vom 1. Juli 1987, *Wirtschaft und Recht*, Jg. 42, 1990, S. 128).

<sup>182</sup> Vgl. zum Schiedsurteil vom 14. September 2009 ausführlich *Friedli/Eichenberger*, SZW 1/2011, S. 60.

<sup>183</sup> Vgl. auch bereits *Georg Friedli*, Tätigkeitsbericht der Schiedskommission in den Jahren 1984 bis 1987, lit. B, Ziff. II/3, abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung.



r82 *Schwere der Verletzung. Organisatorische Mängel. Strafverschärfung.*

Sind die von der Bank begangenen Standesregelverletzungen auf organisatorische Mängel zurückzuführen, so wirkt sich dies strafverschärfend aus.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 23. Juni 2017 (Verfahren Nr. 478).*

r83 *Verschulden der Bank. Entlastungsmöglichkeit bei fehlendem eigenen Verschulden der Bank (nein).*

Eine Bank hatte geltend gemacht, ihr könne kein Verschulden zur Last gelegt werden, da sie mit Bezug auf den für die Standesregelverletzung verantwortlichen Kundenberater die cura in eligendo, die cura in instruendo und die cura in custodiendo erfüllt habe. Es sei ihr im vorliegenden Fall vernünftigerweise unmöglich gewesen, das ausserhalb jeglicher Vorhersehbarkeit liegende und auch strafrechtlich relevante Verhalten ihres Mitarbeiters zu verhindern. Die Aufsichtskommission wies diesen Einwand zurück und verwies auf ihre konstante Praxis, wonach die Banken für jegliches Fehlverhalten ihrer Mitarbeitenden haften, und zwar selbst dann, wenn dieses Fehlverhalten besonders krass (und allenfalls sogar strafrechtlich relevant) ist.<sup>184</sup> Die Banken haften im Anwendungsbereich der VSB auch dann für das Verhalten ihrer Mitarbeitenden, wenn sie selber kein Verschulden trifft. Der Bank steht nicht etwa der Entlastungsbeweis offen, dass sie – angesichts der ausreichenden Sorgfalt bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung der Mitarbeitenden – kein eigenes Verschulden treffe.<sup>185</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 14. März 2019 (Verfahren Nr. 498).*

r84 *Verschulden der Bank. Vertrauen auf den Kommentar zur VSB. Verzicht auf eine Sanktion (ja).*

Stützt sich die Bank bzw. deren Mitarbeitende auf den von der SBVg herausgegebenen Kommentar, dann kann die Bank nicht sanktioniert werden, wenn die Aufsichtskommission in ihrem Entscheid vom Kommentar der SBVg abweicht und den Sachverhalt als Standesregelverletzung qualifiziert. Denn es liegt zwar objektiv eine Standesregelverletzung vor. Der Bank bzw. deren Mitarbeitenden kann in diesem Zusammenhang aber subjektiv kein Verschulden vorgeworfen werden.<sup>186</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 5. September 2019 (Verfahren Nr. 504).*

r85 *Vermögenslage der Bank. Massgebliche Kennzahlen. Präzisierung der Rechtsprechung.*

Bei der Bemessung der Konventionalstrafe ist unter anderem auch der Vermögenslage der Bank Rechnung zu tragen.<sup>187</sup> Dabei berücksichtigt die Aufsichtskommission in jahrelanger Praxis die jeweils aktuellen Angaben über

<sup>184</sup> Vgl. *Georg Friedli*, Übersicht über die Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 1998 bis 2001, SZW 2002, S.182.

<sup>185</sup> Vgl. zur Begründung der Aufsichtskommission ausführlich Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis am 30. Juni 2019, Bst. E, Ziff. 12, abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung.

<sup>186</sup> Inskünftig (d.h. nach der Publikation des entsprechenden Entscheids der Aufsichtskommission) werden sich die Banken aber nicht mehr auf den Kommentar der SBVg berufen können. Denn es gehört zu den Sorgfaltspflichten einer Bank, sich über die publizierte Praxis der Aufsichtskommission auf dem Laufenden zu halten und dafür zu sorgen, dass sie sich nicht in Widerspruch zu dieser Praxis setzt (Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken vom Oktober 2008, Bst. B, Ziff. 4, abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung).

<sup>187</sup> Art. 64 Abs. 1 VSB 20.

Bilanz, Gewinn bzw. Verlust sowie Eigenkapital der Bank.<sup>188</sup> Die Aufsichtskommission hat diese Praxis dahingehend präzisiert, dass bei der Bestimmung der Vermögenslage der Bank primär auf das Eigenkapital abzustellen ist, währenddem die weiteren Kennzahlen (Gewinn bzw. Verlust und Bilanzsumme) nur (subsidiär) zu berücksichtigen sind, wenn mit dem alleinigen Abstellen auf das Eigenkapital der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bank nicht angemessen Rechnung getragen werden kann. Massgebend sind immer die konkreten finanziellen Verhältnisse der Bank im Einzelfall.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 2. September 2020 (Verfahren Nr. 506).*

r86 *Vermögenslage der Bank. Massgeblicher Zeitpunkt.*

Massgebend für die Bestimmung der Vermögenslage der Bank sind grundsätzlich die wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Entscheids der Aufsichtskommission.<sup>189</sup> Dabei ist aber nicht isoliert auf die letzten Kennzahlen abzustellen. Massgebend sind vielmehr die Durchschnittswerte aus den jüngsten Perioden.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 14. März 2019 (Verfahren Nr. 498).*

r87 *Vermögenslage der Bank. Fusion der Bank. Massgeblicher Zeitpunkt.*

Wenn die Bank, welche die Standesregelverletzung begangen hat, noch vor dem Entscheid der Aufsichtskommission mit einer anderen Bank fusioniert hat, so ist ausnahmsweise nicht auf die aktuellen Vermögensverhältnisse der (fusionierten) Bank im Zeitpunkt des Entscheids der Aufsichtskommission abzustellen,<sup>190</sup> sondern vielmehr auf die damalige Vermögenslage der früheren Bank vor der Fusion.<sup>191</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 17. Dezember 2019 (Verfahren Nr. 505).*

r88 *Von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängte Massnahmen. Berücksichtigung einer Vergleichszahlung an geschädigte Personen (nein).*

Bei der Bemessung der Konventionalstrafe ist von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängten Massnahmen Rechnung zu tragen.<sup>192</sup> Eine Vergleichszahlung der Bank an Geschädigte gestützt auf eine im Rahmen eines Strafverfahrens gegen die Bank abgeschlossene Vergleichsvereinbarung ist hingegen nicht zu berücksichtigen. Denn bei einer solchen Vergleichszahlung handelt es sich um eine Schadenersatzzahlung für den bei Privatpersonen entstandenen Schaden und nicht etwa um eine von einer (staatlichen) Instanz verhängte Massnahme, welche das Fehlverhalten der Bank sanktioniert.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 7. Dezember 2017 (Verfahren Nr. 437).*

---

<sup>188</sup> *Friedli/Eichenberger*, SZW 1/2011, Ziff. VI/1.1, S. 59.

<sup>189</sup> *Friedli/Eichenberger*, SZW 5/2017, S. 700, r78.

<sup>190</sup> Vgl. zu diesem Grundsatz r86.

<sup>191</sup> Vgl. dazu bereits *Georg Friedli*, Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 1990 - 1992, Bst. A, Ziff. 3, abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung.

<sup>192</sup> Art. 64 Abs. 1 VSB 20. Vgl. auch Art. 64 Abs. 1 VSB 16 und Art. 11 Abs. 1 VSB 08.

r89 *Von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängte Massnahmen. Nachweis von Massnahmen anderer Instanzen.*

Wenn eine Bank geltend macht, die Aufsichtskommission habe im Rahmen der Bemessung der Konventionalstrafe eine von einer anderen Instanz in der gleichen Sache verhängte Massnahme in Rechnung zu ziehen, dann hat sie dies – beispielsweise durch Einreichung einer entsprechenden Verfügung oder eines entsprechenden Urteils – nachvollziehbar zu belegen.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 19. Juni 2020 (Verfahren Nr. 503).*

r90 *Von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängte Massnahmen. Berücksichtigung einer Strafzahlung an das DOJ (offen gelassen).*

Die Aufsichtskommission liess offen, ob unter den Begriff der „anderen Instanzen“ i.S.v. Art. 64 Abs. 1 VSB 20 auch ausländische Justizbehörden wie das amerikanische Department of Justice (DOJ) fallen. Denn die Bank hatte lediglich behauptet, ihr sei vom DOJ für die betroffene Geschäftsbeziehung eine Busse auferlegt worden sei. Dass die Bank tatsächlich zur Leistung einer Strafzahlung an das DOJ verpflichtet war (und wenn ja, in welcher Höhe), hatte sie hingegen nicht nachgewiesen.<sup>193</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 19. Juni 2020 (Verfahren Nr. 503).*

r91 *Von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängte Massnahmen. Berücksichtigung einer Gewinneinziehung durch die FINMA (nein).*

Die Einziehung eines unrechtmässigen Gewinnes durch die FINMA ist keine „von einer anderen Instanz in der gleichen Sache verhängte Massnahme“. Die Gewinneinziehung stellt vielmehr ein verwaltungsrechtliches Instrument mit Ausgleichsfunktion dar, das eine Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes durch Gewinnabschöpfung bewirkt und damit zur Fairness unter den Finanzinstituten beiträgt. Eine Gewinneinziehung durch die FINMA hat daher primär ausgleichenden und nicht pönalen Charakter,<sup>194</sup> weshalb sie sich auf die Höhe der Konventionalstrafe nicht auswirkt.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 19. Juni 2018 (Verfahren Nr. 486).*

r92 *Von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängte Massnahmen. Berücksichtigung der Kosten eines Enforcementverfahrens der FINMA (nein).*

Die der Bank von der FINMA im Enforcementverfahren auferlegten Verfahrenskosten sind bei der Bemessung der Konventionalstrafe nicht zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei nicht um eine von einer „anderen Instanz in der gleichen Sache verhängte Massnahme“.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 14. März 2019 (Verfahren Nr. 498).*

---

<sup>193</sup> Vgl. dazu r89.

<sup>194</sup> Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-798/2012 vom 27. November 2013, E. 9.3.3 mit Verweis auf die Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 1. Februar 2006, BBl 2006 2829 ff.

r93 Von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängte Massnahmen. Berücksichtigung der Kosten der Prüfgesellschaft (nein).

Die Kosten der Prüfgesellschaft, welche im Auftrag der Bank einen speziellen Prüfbericht über die Gegenstand des VSB-Verfahrens bildenden Geschäftsbeziehungen erstellt hatte, stellen keine von einer „anderen Instanz in der gleichen Sache verhängte Massnahme“ dar. Sie haben daher keinen Einfluss auf die Bemessung der Konventionalstrafe.<sup>195</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 19. Juni 2020 (Verfahren Nr. 503).*

r94 Verzicht auf die Verjährung. Strafmilderung (ja).

Verzichtet die Bank auf die Einrede der Verjährung,<sup>196</sup> so wirkt sich dies strafmildernd aus.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 19. Juni 2020 (Verfahren Nr. 503).*

r95 Länger zurückliegende Standesregelverletzungen. Strafmilderung (nein).

Die VSB sieht keine Strafmilderung vor für den Fall, dass seit den Standesregelverletzungen verhältnismässig lange Zeit verstrichen ist. Der Antrag einer Bank, die Konventionalstrafe sei zu reduzieren, da die sanktionierenden Standesregelverletzungen bereits längere Zeit zurückliegen (aber noch nicht verjährt sind), wurde daher abgewiesen.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 17. Dezember 2019 (Verfahren Nr. 505).*

#### XIV. Kosten

Die Aufsichtskommission bestimmt im Rahmen des Sanktionsverfahrens nicht nur die Höhe der Konventionalstrafe, sondern auch die Kostentragung.<sup>197</sup>

r96 Kosten des Ermittlungsverfahrens. Kosten des Sanktionsverfahrens.

Die Aufsichtskommission legt in ihrem Entscheid den Gesamtbetrag der Verfahrenskosten fest, die sich aus den Kosten des vom Untersuchungsbeauftragten geführten Ermittlungsverfahrens und den Kosten des Sanktionsverfahrens vor der Aufsichtskommission zusammensetzen. Dabei entsprechen die Kosten des Ermittlungsverfahrens grundsätzlich den Rechnungen des Untersuchungsbeauftragten. Die Kosten des Sanktionsverfahrens bestehen aus einer pauschalierten Gebühr für die Deckung des Aufwands der Aufsichtskommission, welche sich am zeitlichen Aufwand bzw. an der (den Aufwand indizierenden) tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeit

---

<sup>195</sup> Der Umstand, dass die Bank mit erheblichem Aufwand bzw. mit erheblichen Kosten und mit Unterstützung der Prüfgesellschaft die begangenen Standesregelverletzungen aufgearbeitet hat, kann nach der neuen Praxis der Aufsichtskommission aber im Sinne eines positiven Verhaltens nach der Tat strafmildernd berücksichtigt werden (vgl. dazu r80).

<sup>196</sup> Vgl. r75.

<sup>197</sup> Art. 61 Abs. 5 VSB 20 i.V.m. Art. 14 Abs. 3 lit. c des Verfahrensreglements.

des zu beurteilenden Falles orientiert. Die Höhe der Konventionalstrafe hingegen hat keinen Einfluss auf die Höhe der Verfahrenskosten. Entsprechend führt auch eine allfällige Reduktion der Konventionalstrafe gegenüber dem Antrag des Untersuchungsbeauftragten nicht zu einer Herabsetzung der Verfahrenskosten.<sup>198</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 16. Juni 2021 (Verfahren Nr. 491).*

r97 *Einstellung des Verfahrens. Tragung der Verfahrenskosten durch die Bank.*

Gemäss Art. 7 Abs. 3 des Verfahrensreglements können der Bank auch im Falle der Einstellung des Verfahrens die Verfahrenskosten (ganz oder teilweise) auferlegt werden. Die Auferlegung der Kosten an die Bank setzt nicht voraus, dass die Bank diese Kosten verursacht hat. Es genügt, wenn die durchgeführten Ermittlungen nicht als von vornherein ungerechtfertigt erscheinen.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 19. Juni 2019 (Verfahren Nr. 510).*

Bern, im November 2022

IM NAMEN DER AUFSICHTSKOMMISSION

Der Präsident

Dr. Philippe Amsler

Der Sekretär

Dominik Eichenberger, Rechtsanwalt

---

<sup>198</sup> Vgl. auch Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis am 30. Juni 2019, Bst. E, Ziff. 2.1, abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung.

*Inhaltsübersicht*

I.	Einleitung.....	2
1.	Die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken .....	2
2.	Die VSB 20.....	3
3.	Tätigkeit in der Berichtsperiode und hängige Fälle.....	4
4.	Ausblick.....	6
II.	Schwerpunkte.....	7
1.	Abgekürztes Verfahren.....	7
2.	Verhältnis zur Geldwäschereigesetzgebung.....	8
3.	Lücken in der VSB 16.....	9
4.	Ungewöhnliche Feststellungen.....	9
5.	Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber .....	10
6.	Sicherstellungs- und Dokumentationspflichten.....	10
7.	Subjektiver Tatbestand.....	11
8.	Bemessung der Konventionalstrafe.....	11
III.	Verfahrensfragen.....	13
IV.	Identifizierung des Vertragspartners.....	20
V.	Feststellung der Kontrollinhaber.....	22
VI.	Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten.....	24
VII.	Dokumentations- und Sicherstellungspflichten.....	28
VIII.	Wiederholungspflichten .....	30
IX.	Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen .....	36
X.	Subjektiver Tatbestand.....	37
XI.	Verjährung.....	38
XII.	Bagatellfall.....	39
XIII.	Bemessung der Konventionalstrafe.....	40
XIV.	Kosten .....	44